

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 19. Februar 1927

Nummer 15

Von den Tarifberatungen

Am 15. Februar traten in Berlin die Tarifparteien des deutschen Buchdruckgewerbes zur Beratung der beiderseits eingereichten Änderungsanträge zum Manteltarif zusammen. Nach einem tiefempfindenden Nachruf für den verstorbenen Gehilfenvertreter Hans Hemmerich, dessen Verdienste um die Tariffache im Gewerbe, sein ferniges und immer sachliches Eintreten für die Interessen der Gehilfenschaft auch von Prinzipalsseite rückhaltlos Anerkennung fanden, wurde in die Beratung der Antragsvorlage eingetreten. Die erste Stellung erstreckte sich über mehrere Tage. Sie führte zu einer Sichtung der wichtigsten Anträge grundsätzlicher und materieller Art, die dann für eine besondere Kommissionsberatung zurückgestellt wurden. Jrgendeine definitive Entscheidung konnte noch nicht getroffen werden.

Anträge

auf Abänderung des Deutschen Buchdrucker-tarifs zu den Tarifberatungen 1927

Anträge des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

Zu § 1. Arbeitszeit.

Ziffer 2 ist wie folgt zu ändern:

(1) Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden ausschließlich der Pausen. Sie kann unterbrochen oder durchgehend sein. Für Maschinenfeger, Stereotypente und für Nachschichten beträgt die Arbeitszeit 7 Stunden.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht entweder innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends oder von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die diesbezügliche Festlegung hat für den Gesamtbetrieb zu erfolgen.

Ziffer 3, Absatz 2, soll lauten: Bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechselstunden) zur Vermeidung von Überstunden durch Personal-einsetzung ist keine Angelegenheit notwendig.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz: „Die auf Grund einer solchen Vereinbarung für die einzelnen Wochentage festgesetzte Arbeitszeit bleibt auch in Feiertagswochen unverändert bestehen.“

Die Ziffern 6 bis einschließlich 10 und Ziffer 14 sind zu streichen.

§ 4. Entlohnung und Lohnzahlung.

Ziffer 1: Statt der Worte: „Es ist“ zu sagen: „Im Hand-
satz ist“.

Ziffer 4 bekommt folgende Fassung: Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:

a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen

1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
2. im Alter von mehr als 21 Jahren Klasse B,
3. Ausgelernte (Gehilfen im 1. Gehilfenjahr in der Buchdruckerei bei ununterbrochener Fortdauer des Arbeitsverhältnisses).

b) Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz. mehr, Ausgelernte in der Buchdruckerei erhalten 10 Proz. weniger, als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse A beträgt.

c) Ferner findet eine Staffelung der Wochenlöhne nach Ortszuschlägen statt usw.

Ziffer 9: Statt 5 Proz. ist 15 Proz. zu setzen.

Ziffer 10 ist wie folgt zu ändern: Das Auszahlen des Arbeitslohns geschieht wöchentlich *s p a t e n s* am Freitag, und zwar usw.

Ziffer 12 wird gestrichen. (Siehe Anträge zu „Sonderbestimmungen für Korrektoren“.)

§ 5. Feiertage.

Ein Abzug für landesgesetzliche sowie behördlicherseits oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden.

Berechnern sind die Feiertage nach dem Durchschnittslohn der letzten vier vollen Wochen zu einschlagen.

Ziffer 5 ist zu streichen.

Ziffer 8: Bester Halbsatz soll lauten: erfolgt die Krankmeldung v o r d e r a n dem Feiertage, dann steht ihm für jeden geleisteten Arbeitstag der Lohnwoche ein Fünftel des Feiertags zu.

§ 6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Ziffer 2: In der zweiten Zeile ist statt 60 Proz. 80 Proz. und statt 90 Proz. 100 Proz. zu setzen.

Ziffer 6 soll lauten: „Bei Zeitungen, Sonderausgaben, Extrablättern, überhaupt allen Drucksachen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden“ usw.

Folgende neue Absätze sind anzufügen:

Durch die in der Sonntagnacht geleistete Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden. Den betreffenden Gehilfen ist die Mehrzeit an einem Werttage der Woche unter Fortzahlung ihres Lohnes freizugeben.

Abatz 1 findet auch Anwendung auf Arbeiten, die in der Nacht von einem in die Woche fallenden Feiertag zum nächsten Werktag hergestellt werden.

Ist für Feiertagsarbeit tariflich ein höherer Aufschlag als in Absatz 1 festgesetzt, so tritt bei Herstellung von Arbeiten in der Feiertagsnacht der höhere Aufschlag an die Stelle des Aufschlags für regelmäßige Sonntagsarbeit.

§ 7. Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

Ziffer 2, Absatz 2 soll lauten:

Außerdem wird als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung angesehen: die Ausübung des Schöffen- und Geschworenen-Amtes sowie der Besitzämter bei öffentlich-rechtlichen Körperchaften. Hierfür gezahlte Gebühren- und Entschädigungen, ausschließlich Fahrgebel, kommen in Anrechnung.

Ziffer 3 a soll es heißen: 6 und 8 Stunden statt 3 und 4 Stunden.

Ziffer 3 b soll es heißen: bis zu zweimal 6 und 8 Stunden statt 3 und 4 Stunden.

Ziffer 3 c: Berechner erhalten eine Vergütung, die dem Durchschnittslohn der letzten vier vollen Wochen entspricht.

Ziffer 5 soll lauten: Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls oder Verletzung im Sinne der AVO. wird dem Gehilfen der Unterschied zwischen dem Krankengeld und seinem Lohn auf die Dauer von 13 Wochen gezahlt. Im Erkrankungsfalle wird für die Dauer der Krankheit, jedoch nicht über vier Wochen, der Unterschied zwischen dem Krankengeld und dem Lohn bezahlt.

§ 8. Überstunden.

Als Ziffer 2 ist einzufügen:
Überstunden dürfen nur mit Genehmigung des Betriebsrats gemacht werden.

Ziffer 3: Der letzte Satz ist zu streichen.

Ziffer 4, Zeile 3: Die Worte „an einem Tage“ sind zu streichen.

Ziffer 5 ist zu streichen.

Ziffer 6: In der dritten Zeile ist hinter „Gesamtlohn“ einzufügen: „(Wochenlohn zuzüglich etwaiger Aufschläge aus § 3).“

Ziffer 8: Der letzte Halbsatz ist zu streichen.

Ziffer 11: Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 10. Urlaub.

Ziffer 1, Zeile 4: Hinter „im Betriebe“ sind die Worte einzufügen: „und nach der Berufszugehörigkeit“.

Ziffer 1: Der zweite Absatz ist zu streichen.

Ziffer 2: Stichtag ist der 1. Oktober.

Ziffer 3: Ist anzufügen: Der Lohn für die Urlaubszeit ist bei Eintritt des Urlaubs zu bezahlen.

Ziffer 5: Ist zu streichen.

Ziffer 6: Zu gewahren sind:

a) bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe sechs Arbeitstage;

b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag mehr;

c) für jedes nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahr ein Arbeitstag.

Im ganzen höchstens 18 Tage.

Ziffer 7 ist zu streichen.

Ziffer 8, Zeile 3, soll es heißen: 6 Ferientage.

Als neue Ziffer ist einzufügen:

Scheidet ein Gehilfe während der Urlaubsperiode aus, so muß der ihm noch zustehende Urlaub in jedem Falle gewährt werden.

Die Ziffern 9, 10, 11 und 12 sind zu streichen.

Ziffer 13 soll lauten: Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat unter Mitwirkung der Betriebsvertretung bis zum Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.

§ 11. Sonderbestimmungen für Maschinenfeger.

(1) Die Maschinenfeger erhalten einen Aufschlag von 25 Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse.

(2) Ist ein Maschinenfeger regelmäßig täglich nur für die Hälfte der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, die

übrige Zeit dagegen im Handfaz, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinensehers und für einen halben Tag den eines Handsehers.

(3) An den Feiertagen wie auch an den Monotype-Schichtmaschinen sind nur ordnungsmäßig als Handfeger ausgebildete Gehilfen, an den Gießmaschinen nur gelernte Seher oder Schriftgießer zu beschäftigen. Die Beschäftigung von Lehrlingen an den Seh- bzw. Gießmaschinen ist nur zum Zwecke der Bervollkommnung ihrer Ausbildung, in den letzten drei Monaten zulässig.

(4) Die Ausbildung der Maschinenfeger hat in den Betrieben zu erfolgen. Die Auszubildenden sind dem eignen Personal zu entnehmen; nur in Fällen feststehender Unmöglichkeit des Annehmens im Betriebe kann Ausbildung in der Fachschule erfolgen. Die Kosten der Ausbildung trägt in jedem Falle der Unternehmer.

(5) An den Monotype-Gießmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinensehern gleichzustellen. An den Ludow-Gießmaschinen dauernd oder vorwiegend beschäftigte Gehilfen sind den Maschinensehern ebenfalls gleichzustellen.

(6) Ein Gießer hat nicht mehr als zwei Monotype-Gießmaschinen oder eine Großgießmaschine zu bedienen.

(7) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenfeger in jeder Schicht eine halbe Stunde Pauszeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten zusammengelegt werden kann. Am Doppeldecker der Linotype beträgt die Pauszeit dreiviertel Stunden, am Vierdecker eine Stunde. An der Monotype-Gießmaschine beträgt die Pauszeit eine halbe Stunde je Maschine. — Mehrmals im Jahre ist für jede Maschine eine längere Pauszeit zu gewähren.

(8) Eine dritte Schicht ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der vertragsschließenden Organisation zulässig. In diesem Falle ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen. Hierfür ist mindestens je eine halbe Stunde zu Beginn und Schluss der Schicht zu verwenden.

§ 12.

(1) Bei größeren Störungen im Maschinenbetriebe oder bei Manuskriptmangel, d. h. bei über eine Stunde Dauer, ist der Seher verpflichtet, sich bei Fortbezug seines Lohnes als Maschinenfeger in anderen Abteilungen beschäftigen zu lassen, sofern er nicht instande ist, den entstandenen Schaden an der Maschine selbst zu beseitigen.

(2) Das Metall ist nur in Wänden zu liefern.

(3) Außer für reichlichen Luftstrom und gute Lüftungsmöglichkeit sowie Beleuchtung ist für gute Abführung der Abwärmepflege Sorge zu tragen durch Weibung der Abzugsgroße in einen Schornstein und Einbau eines Saugventilators. — Die Luft für den Kompressor der Monotype muß von außen zugeführt werden.

§ 13.

(1) Die Ausbildungszeit der Maschinenfeger umfaßt 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu zahlen.

(2) Die Mindestleistung des Maschinensehers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Linotype und Monotype 6000, an der Monoline 5000, am Typograph 4500 Buchstaben für die Stunde.
Die bisherigen Ziffern 2 und 3 sind zu streichen.

§ 14.

(1) Allen Festlegungen dieses Tarifs bezüglich Mindest- oder Durchschnittsleistungen ist korrigierter glatter Satz, ohne jede Auszeichnung, nach folgend lesbarem, orthographisch und grammatisch korrektem Manuskript bei einer Satzbreite von mindestens 63 Buchstaben zugrunde zu legen.

(2) Bei Einführung neuer Systeme oder Vornahme wesentlicher Änderungen an einem der vorhandenen hat auf Antrag einer der vertragsschließenden Organisationen innerhalb drei Monaten die Tarifierung zu erfolgen.

Sonderbestimmungen für Korrektoren.

Nach § 14 ist als besonderer Paragraph einzufügen:
(1) Korrektoren erhalten einen Aufschlag von 7½ Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse.

(2) Als tägliche durchschnittliche Arbeitsleistung eines Korrektors gilt das Lesen des Satzes von zehn Hand- oder drei Linotype- oder vier Typographseilen.

(3) Als Korrektoren sind nur gelernte Buchdrucker einzustellen.

(4) Dem Korrektor sind für seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausreichende Nachschlagewerke und ein heller und ruhiger Platz, der jede Störung und Ablenkung ausschließt, zur Verfügung zu stellen.

Sonderbestimmungen für Drucker.

§ 15.

Der § 15 soll lauten: Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen (auch Tiefdruckmaschinen) unterstehen dem Drucker.

Alles andre ist zu streichen.

§ 16.

Abfah 4 ist zu streichen. Als neuer Absatz ist einzufügen: Bei Bronzier- und Vudercarbeiten ist dem Drucker pro Stunde eine besondere Entschädigung von 25 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes zu zahlen.

§ 17.

Der § 17 soll lauten: Jeder Drucker hat nur eine Schnellpresse oder zwei Tiegel zu bedienen. Druckautomaten, bei denen die Bogenanlage und -ablage automatisch erfolgt, zählen als Schnellpressen. Der zweite Satz des bisherigen § 17 fällt fort.

§ 18.

- a) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten drucken. b) Als rein technische Arbeiten an der Rotationsmaschine gelten folgende: Ein- und Ausheben der Walzen, Einheben bzw. Ausschleifen der Platten, Einziehen des Papiers, Einstellung der Papierrollen und Regulierung der Bremsen, Einrichten der Zylinderrollen, Umstellen der Maschine, Stellen des Zählapparates, Einpumpen der Farbe, Ölen und Schmieren der Maschine; Einziehen, Reimen und Spannen ausschließlich Mähen der Bänder.

§ 19.

- a) Rotationsmaschinen. An Maschinen mit einschließl. 16 Platten und einer Auslage ist ein Drucker zu beschäftigen. Bei Benutzung eines weiteren Falzapparates ist ein weiterer Drucker zu beschäftigen. b) Für jede weiteren angefangenen 16 Platten ist je ein Drucker mehr zu beschäftigen. c) An doppeltbreiten Maschinen ist für jedes tausende Wert ein Drucker mehr zu beschäftigen. d) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das sogenannte "Berliner Format". e) An Illustrations-, Zweifarben- oder Offsetrotationsmaschinen sind bei einem Wert mindestens zwei Drucker zu beschäftigen, für jedes weitere Druckwert ein Drucker mehr. f) An Tiefdruckrotationsmaschinen sind bei einem Druckwert zwei Drucker, bei jedem weiteren Druckzylinder ein Drucker mehr zu beschäftigen. g) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen mit Zylinderdruckung oder Miltläufer respektive Erfaß für Miltläufer gebildet wird. h) An Illustrations-Rotationsmaschinen mit Abschmutzrolle oder Seitztrommel sind zu beschäftigen: bis zu 16 Seiten 2 Gehilfen, bis zu 32 Seiten 3 Gehilfen, bis zu 48 Seiten 4 Gehilfen und bis zu 64 Seiten 5 Gehilfen. Bei Einführung von neuen Maschinen sind diese sofort zu tarifieren.

Sonderbestimmungen für Stereotypenre und Galvanoplastiker.

§ 20.

Ziffer 1a soll lauten: a) für Stereotypenre: Formschleifen, Matrizenstreifen, Matrizenrahmen, Kalandrieren, Matrizenprägen, Auslegen bzw. Ausschleifen und Erhöhen der Matrizen, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Sägen, Bespannen und Facettieren, Fräsen, Hobeln, Sägen und Aufmontieren der Platten.

Unter b) für Galvanoplastiker ist an entsprechender Stelle einzufügen: „Auflösen bzw. Aufmontieren und Bespannen der aufgelösten Galvanos.“

Abfah 4 soll lauten: Das Reinigen und Ausschmelzen der Krätze wird mit einem Aufschlag von 150 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes auf jede Krätzstunde extra entschädigt. Doch müssen selbst bei kürzerer Dauer zwei Stundenlöhne als Entschädigung gezahlt werden.

§ 21.

Ziffer 1 soll lauten: An ganz- oder halbautomatischen Gleichmaschinen dürfen die technischen Arbeiten nur von Stereotypenre erledigt werden. Es müssen daher an großen Maschinen mindestens drei Stereotypenre und an kleinen Maschinen oder Gleichwerken mindestens ein Stereotypenre beschäftigt werden.

§ 22.

In § 22 ist einzufügen: Stereotypenre und Galvanoplastiker-Schreiner dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelernter Stereotypenre und Galvanoplastiker beschäftigt sind.

Zeitungsbetriebe mit nur halb- und ganzautomatischen Gleichmaschinen sind zur Haltung von Schreibern nicht berechtigt.

Sonstige Anträge.

- 1. Für alle Gehilfen ist entsprechende Arbeitskleidung zu liefern. 2. Aussprache über die Auswirlse auf dem Gebiete des Maternausstufes.

§ 24. Gültigkeitsdauer des Tarifs.

1. Der Manteltarif tritt mit dem 2. April 1927 in Kraft und läuft bis zum 3. April 1928. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter. 2. Für den Lohnstarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Protokoll-Erklärungen.

- Zu § 7, Ziffer 2, Beide Absätze sind zu streichen. Zu § 8, Beide Absätze sind zu streichen. Zu § 8, Ziffer 9 ist zu streichen. Zu § 11, Ziffer 6 ist zu streichen. Zu § 16 ist zu streichen. Zu § 23, Absatz 2 ist zu streichen. Zu § 32 ist zu streichen.

Zu Anlage A: Vom Berechnen im Handfah.

§ 1.

Ziffer 3. Wird Antiqua mit langem „f“ gesetzt, so ist auf das Alphabet anfangt mit rundem, mit langem „f“ aufzuzeigen. Absatz 3 wird 1, 4 und 5.

§ 2.

Ziffer 1: Die dem Minimum zugrunde zu legende Wochenleistung ist auf den 19. Teil bei der im 1912er Tarif geforderten Leistung herabzusetzen und entsprechend der Berechnungszuschlag festzusetzen.

Ziffer 6: Die Skala ist abzuändern: Nonpareille... in Fraktur nur 62 Buchstaben, in Antiqua nur 58 Buchstaben, Kolonel, Pettit... in Fraktur nur 53 Buchstaben, in Antiqua nur 49 Buchstaben, Borgis, Korpus... in Fraktur nur 47 Buchstaben, in Antiqua nur 43 Buchstaben, Cicero... in Fraktur nur 40 Buchstaben, in Antiqua nur 36 Buchstaben, Mittel... in Fraktur nur 35 Buchstaben, in Antiqua nur 31 Buchstaben.

Ziffer 4: Hinter „ist die Fraktur ohne“ einzuschalten: „oder nur teilweise mit“.

Ziffer 7: Die Worte „nach geschriebnem Manuskript“ sind zu streichen.

Ziffer 8: Griechisch erhält einen Aufschlag von 60 Prozent, müssen Abente besonders angesehen werden, von 75 Prozent. Ziffern 12, 13, 15 und 16 sind zu streichen.

Ziffer 18: Musiknotenah. Der 1000-Gewert-Preis für alle Arten des Musiknotensahes ist um 10 Prozent zu erhöhen.

§ 18.

Die Skala ist wie folgt abzuändern: 80 Proz. wenn 10 bis 15 Buchstaben in die Zeile gehen, 40 Proz. wenn 16 bis 20 Buchstaben in die Zeile gehen, 25 Proz. wenn 21 bis 25 Buchstaben in die Zeile gehen, 15 Proz. wenn 26 bis 32 Buchstaben in die Zeile gehen, 10 Proz. wenn 33 bis 38 Buchstaben in die Zeile gehen, 5 Proz. wenn 39 bis 47 Buchstaben in die Zeile gehen.

§ 19.

Ziffer 1 ist anzufügen: Für den Umbruch von Monotypesah erhöhen sich vorstehende Sätze um 50 Proz.

Ziffer 6: Hinter „Firmen usw.“ ist einzufügen: „ferner für Perle, Nonpareille- und Musiknotensah“.

Ziffer 7: Die Entschädigung ist auf 33 1/3 Proz. zu erhöhen.

§ 20.

Hinter „für die Hälfte“ ist einzufügen: „bei Monotypesah für drei Viertel“.

§ 22.

Hinter „ungeordnetes“ ist „Zettelmanuskript“ einzufügen.

§ 23.

Ziffer 1. Die Worte „sowie Pakats“ bis „Satz“ sind zu streichen.

§ 31.

Ziffer 1 soll lauten: Für alle nach Zeit zu berechnenden Arbeiten ist dem Berechner der Durchschnittslohn zu bezahlen.

Zu Anlage C.

Geschäftsordnung für die Arbeiternachweise.

An geeigneter Stelle ist einzufügen:

Bei Stellungsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Arbeitsnachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Stellung anzugeben; dauert die letztere nur bis zu vier Wochen, so ist der betreffende Prinzipal verpflichtet, die Hin- und Rückfahrt 3. Klasse zu entschädigen; der Betrag für die Hin- und Rückfahrt ist dem Arbeitsnachweise vor Überweisung des Gehilfen zu stellen. Dauert die Stellung länger als vier bis zu acht Wochen, dann ist dem Gehilfen nur die Hin- und Rückfahrt zu entschädigen. Verfährt ein Gehilfe in der Zwischenzeit die Stellung freiwillig, dann ist er auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, das empfangene Reisegeld zurückzugeben oder auf den Empfang des zur Mittelreise bestimmten Fahrgeldes zu verzichten.

Zur Einteilung der Schiedsamt- und Arbeitsnachweisbezirke.

Die Orte Ahrensböf, Gultin, Malente-Gremsmühlen und Timmendorfer Strand sind dem Schiedsamt- und Arbeitsnachweisbezirk Kiel wieder einzugliedern.

Anträge des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. V.

Zu § 1. Geltungsbereich und Zweck.

Ziffer 1, Zeile 7: Hinter „Galvanoplastiker“ wird „Gravure“ eingefügt.

Zu § 3. Arbeitszeit.

Ziffer 2 wird Ziffer 3 und lautet: Die Tagesarbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält folgende Zusätze:

in Zeile 5 vor „anderweitig“: „oder zur Einsparung einzelner zwischen zwei Feiertagen liegender Arbeitstage“; zwischen jeglichem Satz 2 und 3: „Ebenso sind Verkürzungen der Arbeitszeit zum Zwecke der Arbeitszeitverlängerung an bestimmten Tagen zulässig.“

Ziffer 4: Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in Ziffer 3 genannten Tagesstunden, also vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends, liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

für die Stunden von 9 Uhr bis 12 Uhr nachts 15 Proz., für die Stunden von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens 20 Proz. des Stundenverdienstes.

Ziffer 5 wird gestrichen. Ziffer 6 wird Ziffer 5 und lautet: In Fällen von Arbeitsmangel kann die Arbeitszeit verkürzt werden.

Neue Ziffer 6: Die Verkürzung ist vom Prinzipal nach Anführung der gelesenen Betriebsverteilung unter Nachprüfung der tariflichen Kündigungsfrist vorher anzukündigen. Bei Mangel an Gas, Strom oder Kohlen oder Mangel an Papier, der vom Prinzipal nicht verbundet ist, kann die Verkürzung von einem Tag zum andern angelegt werden. Ziffer 10 wird gestrichen.

Ziffer 12, 13 und 14 werden gestrichen. Eine neue Ziffer lautet: Bei ausnahmeweiser Verlegung der Mittagspause hat der Gehilfe eine Entschädigung nicht zu beanpruden.

Zu § 4. Entlohnung und Lohnzahlung.

Ziffer 1 erhält folgenden 1. Absatz: Grundfah ist, daß nur die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird.

Ziffer 2: Der Stücklohn für Handfah und Maschinensah regelt sich nach Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet. Der Stücklohn für andre Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Ziffer 4b: Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., Gehilfen der Klasse A erhalten 20 Proz. Ausgeleitete in der Lehrerderei erhalten 40 Proz. weniger, als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.

Ziffer 4d: In Orten bis zu 10 000 Einwohnern kann eine unter dem Tariflohn liegende Lohnregelung eintreten, wenn das örtliche Lohnniveau unter dem Buchdruckerlohn liegt.

Ziffer 5, Satz 1: Der festgesetzte Tariflohn gilt für eine Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden und gibt dem Prinzipal Anspruch auf normale Arbeitsleistung.

Ziffer 6: Für solche Gehilfen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, kann unter Mitwirkung der gelesenen Betriebsvertretung ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der örtliche Tariflohn.

Zu § 5. Feiertage.

Ziffer 1: Für folgende Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen:

- a) Neujahr, b) Ostermontag, c) Pfingstmontag, d) die beiden Weihnachtsfeiertage.

Ziffer 4-8: Statt Woche oder Feiertagswoche ist überall „Lohnwoche“ zu sagen.

Zu § 6. Arbeit und Sonn- und Feiertagen.

Ziffer 2: Nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz. regelmäßige Sonntagsarbeit mit 75 Proz. Arbeit am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertag mit 100 Proz. auf den Stundenverdienst entkündigt.

Ziffer 3: Statt Grundentschädigung im letzten Satz ist Sonderentschädigung zu sagen. Außerdem wird folgender Zusatz beantragt:

Die Mindestentlohnung und die Sonderentschädigung kommen nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit vorgelegert sind.

Ziffer 6, Satz 1: Bei Zeitungen, die regelmäßig in der Nacht usw.

Neuer Absatz: Gehört die Herstellung einer Zeitung in der Nacht vom Sonntag auf Montag zu den Voraussetzungen des Arbeitsvertrages, so kann diese Herstellung von den Gehilfen verweigert werden.

Zu § 7. Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

Ziffer 5 wird gestrichen.

Zu § 8. Überstunden.

Ziffer 3, letzter Satz: Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als zweistündiger Überarbeit gezahlt.

Ziffer 4: Der Aufschlag für die erste Überstunde beträgt 20 Proz., für jede weitere Stunde an einem Tage 25 Proz.

Ziffer 5, Satz 1: Bei vermehrtem Arbeitsandrang sind Überstunden auf längere Dauer nach Anhörung der gelesenen Betriebsvertretung bis zu 5 Stunden wöchentlich, für Maschinenfaher bis zu 3 Stunden wöchentlich zu leisten. Satz 3: Der Aufschlag für diese Überstunden beträgt 10 Proz.

Zu § 9. Kündigungsfrist.

Ziffer 6 und 7: Der Wortlaut der §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung ist als Fußnote aufzuführen.

Ziffer 9: Werden Gehilfen für eine bestimmte Arbeit oder zur Ausreise für Erkrankte oder Beurlaubte eingestellt, so können usw.

Zu § 10. Urlaub.

Ziffer 1: Alljährlich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober hat jeder Gehilfe usw.

Ziffer 2: Stichtag ist der 1. Mai. Ziffer 6: Zu gewähren sind:

- a) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe 3 Arbeitstage; b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe 1 Arbeitstag mehr; c) im ganzen höchstens 6 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern; d) im ganzen höchstens 8 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

Ziffer 8: ... so steht ihm erstmalig ein Anspruch auf 3 Ferientage zu.

Ziffer 14: Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andre Entschädigung ist — abgesehen von kleinen Betrieben — nicht gestattet.

Sonderbestimmungen für Maschinenfaher.

Zu § 11.

Ziffer 1: Die Maschinenfaher erhalten einen Aufschlag von 10 Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse. Anspruch auf diesen Aufschlag haben nur Maschinenfaher, die die im § 13 Ziffer 4 festgesetzte Mindestleistung erfüllen.

Ziffer 3, Satz 1: An der Zeilengießerei, wie auch an den Taltmaschinen sind nur ordnungsmäßig ausgebildete Gehilfen, an den Gleichmaschinen möglichst gelernte Seher oder Schriftsetzer zu beschäftigen.

Satz 2 wird gestrichen. Ziffer 8, Satz 1: Die Pützzeit an Monotypemaschinen beträgt 1/4 Stunde, an Monotypiegmaschinen je 1/2 Stunde.

Ziffer 9, Zeile 2: Vor „der vertragshaltenden Organisation“ einzufügen: der Kreise bzw. Gaue.

Zu § 13.

Ziffer 4: ... am Typograph 4800 Buchstaben für die Stunde.

Sonderbestimmungen für Drucker.

Zu § 16.

Ziffer 1: An Druckmaschinen mit Kraftbetrieb, auf denen Arbeiten hergestellt werden, die neben besonderer Zurichtung dauernde Aufsicht erfordern, sind als Drucker gelehrte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung aller technischen Arbeiten obliegt.

Ziffer 2: Als technische Arbeiten in vorstehendem Sinne gelten: Zurichtung jeder Art, Einrichtung der Zylinder-Lufzüge; Anlagens, Greifer- und Bänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Rahmens) der Bänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Putzen; Slen der Maschinen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit dafür Hilfspersonal im Betriebe nicht vorhanden ist: Formen-schließen jeder Art; Ein- und Ausheben der Formen; Ein-sehen und Herausnehmen der Walzen; Bedienung von Walzen-walchmaschinen; Vor-schlagen und Wegsehen des Papiers; Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

Das gleiche gilt auch für Rotationsmaschinen, insbesondere das Ein- und Ausheben der Walzen bzw. Ausschleichen der Platten; Einziehen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regulierung der Bremsen; Einrichtung der Zylinderlaufzüge; Umstellen der Maschine; Stellen der Zählapparate; Einpumpen der Farbe; Einziehen, Reimen und Spannen (ausschließlich Rahmens) der Bänder; Slen und Schmieren der Maschine. Diese Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten.

Ziffer 3: Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, infolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

Ziffer 4: Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche besonders am Tiegel vorkommen und bei denen eine eigent-liche Zurichtung nicht erforderlich ist, kann die Zurichtung andern Personen überlassen werden.

Ziffer 5: Das Anlegen an der Maschine gehört im all-gemeinen nicht zu den Verpflichtungen eines Druckers; Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erlassen können, müssen die letzteren bei ihrer Einstellung auf die Leistung dieser Nebenarbeit verpflichten. Aus-genommen von dieser besonderen Verpflichtung sind Not-fälle, beispielsweise Krankheit, plötzliche unvorhergesehene Verhinderung des Anlegepersonals.

Zu § 17.

Im allgemeinen soll der Drucker nicht mehr als eine große Schnellpresse oder zwei kleine Schnellpressen bzw. Tiegel-Druckpressen bedienen. Bei einfachen Arbeiten und Arbeiten in größerer Auflage, die eine dauernde Beauf-sichtigung nicht erfordern, muß der Drucker zwei Maschinen bedienen oder andre ihm zuzehörende Arbeiten verrichten. Über die Zuteilung der Anzahl von Maschinen und über die Verrichtung sonstiger dem Drucker zuzehörender Arbeiten entscheidet der Prinzipal.

Zu § 18.

Ziffer 1: Rotationsmaschinen sind solche Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

Zu Ziffer 2: An Rotationsmaschinen mit einschließ-lich 32 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen; an Rotationsmaschinen von 32 bis einschließ-lich 64 Platten sind bei voller Produktion mit allen Werken zwei Drucker zu beschäftigen;

kauft eine 6seitige Rotationsmaschine mit allen Werken in zwei Hälften, so sind drei Drucker daran zu beschäftigen; an Rotationsmaschinen mit über 64 Platten sind bei voller Produktion drei Drucker zu beschäftigen; wird an den beiden letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion be-nutzt, so sind nur zwei Drucker zu beschäftigen.

Ziffer 3: Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen mit mindestens vier Auftrags-walzen, auf denen Illustrationsformen (hierunter sind nicht Strichzügen oder großstrichige Autotypen zu ver-standen) mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

An diesen Illustrations-, Zweifarben- oder Tiefdruck-Rotationsmaschinen (bei letzteren mit mehr als 32 Seiten Berliner Format) sind zwei Drucker zu beschäftigen.

Zu § 19.

Die an Rotationsmaschinen beschäftigten Drucker sind verpflichtet, an andern Maschinensystemen beschäftigte Drucker an Rotationsmaschinen anzulernen.

Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvano-plastiker.

Zu § 20.

Ziffer 1: Als Gehilfenarbeit gilt jede technische Arbeit am Stereo- und Galvano, insbesondere

a) für Stereotypen: Matrinstreichen, Matrinstichlagen, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Bestoßen und Facettieren, Prägen, Hobeln und Gießen der Platten;

b) für Galvanoplastiker: Prägen, Abdecken; Aufkleben der Zelluloidmatern; Graphitieren und Überziehen der geprägten Matrern; Bedienen der Mäher und Dynamo-Maschinen; Hintergießen der Galvanos und der damit verbundenen Arbeiten, Beschneiden, Be-stoßen und Facettieren der Galvanos; Nichten, Zu-sammenpassen und die mit der Herstellung der Gal-vanos verbundene feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird; Prägen und Hobeln der Galvanos.

Ziffer 4: In Betrieben, in denen das Bleireinigen und Ausschmelzen der Krätze nicht in besonderen Räumen vor-genommen wird, kann diese Arbeit nach der Arbeitszeit ge-sehen. Die damit beschäftigten Personen erhalten den doppelten Stundenverdienst ohne Überstundenzuschlag, so-wweit die eigentliche Arbeit des Krätzens dauert.

Zu § 21.

An ganz- oder halbautomatischen Plattengießmaschinen ist außer andern Personen ein gelernter Stereotypen-Drucker zu beschäftigen.

Zu § 22.

Ziffer 1: Wo nachweisbar ein Stereotypen-Drucker nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andere Personen mit Stereotypenarbeiten beschäftigt werden.

§ 23. Vehrungsbestimmungen.

§ 23 wird gestrichen.

§ 24. Tarifrevision.

Ziffer 1, letzter Satz: Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 9 auf jeder Seite be-tragen.

§ 25. Schiedsämter.

Ziffer 1: Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrages und des Lohntarifs werden nach Bedürfnis Schiedsämter gebildet. Die Schiedsämter sind auch zur Entscheidung über Feststellungsfragen zu-ständig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat.

Die Schiedsämter bestehen aus je 3 bis 5 Prinzipalen und Gehilfen.

§ 28. (Reichs)schiedsamt betr.)

Ziffer 2: Statt „über die Auslegung des Tarifvertrages und des Lohntarifs“ die Worte: im Sinne des § 25 Ziffer 1.

§ 32. Sondervereinbarungen.

Ziffer 1: Die vertragsschließenden Organisationen ver-pflichten sich, ihre Unterorganisationen und ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel usw.

Protokollerklärungen.

- 1. Die Protokollerklärungen sind im Tarif selbst zu verantern.
2. Die Bestimmungen über das tarifliche Schlich-tungsverfahren (§§ 25 bis 29) sind an die Be-stimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes anzupassen, ebenso die Geschäftsordnungen für die Schiedsämter und das Reichsschiedsamt.

Anlage A: I. Vom Berechnen im Handjah.

Zu § 6.

Ziffer 1: In Zeile 7 soll es lauten statt „je den 64. Teil“: „je mindestens den 64. Teil“.

In Zeile 13: „beim je mindestens“

Zu § 7.

Ziffer 1: Satz 1 und 2: Mathematischer Satz (Formelsatz) wird in der Regel mit 100 Proz. Aufschlag berechnet. Bei augenscheinlich leichterem mathematischen Satz (Formelsatz) findet ein zu verein-barender, entsprechend geringerer, bei komplizierterem ein entsprechend höherer Aufschlag statt.

Als 4. Satz wird eingefügt: Ein besonderes Be-rechnen für Buchstaben und Zeichen aus andern Schrift-gattungen sowie für Ziffern findet bei mathematischem Satz nicht statt.

Zu § 8.

Ziffer 4: Satz 2: Ein besonderes Berechnen für Ziffern (§ 9) oder Wählungen (§ 6) findet bei tabellarischem Satz nicht statt.

Zu § 9.

Ziffer 1: hinzuzufügen: Das Ausschlußstück oder Inter-punktionszeichen unmittelbar hinter jeder Ziffer rechnet als eine Ziffer. Römische Ziffern, und zwar auch im Antiquasatz, sind wie Ziffernsatz zu entschädigen.

Zu § 10.

Ziffer 1: Abkürzungen sind nach der Anzahl, und zwar jede Abkürzung aus drei Ziffern zu vergüten.

II. Vom Berechnen im Maschinensatz.

Zu § 1.

Ziffer 1: Die Eingangsworte sollen lauten: Grundpreis bei gut lesbarem Manuskript in deutscher Sprache.

Die Sätze für Typograph sollen lauten: 10 000 Buchstaben Fraktur 140 Pf., 10 000 Buchstaben Antiqua 149 Pf.

Ziffer 2: Zusatz als zweiter Satz: Für das Auswechseln der Handkorrekturzeiten, sofern diese 5 Proz. übersteigen und vom Handseher besorgt wer-den müssen, wird pro Zeile 1 Pf. in Abzug gebracht.

Ziffer 3 soll die letzte Zeile lauten: „werden 2 Pf. je Fehler in Abzug gebracht“.

Ziffer 4 hinzuzufügen: Ist durch eine Leiche oder eine Hochzeit ein Umbruch des Satzes erforderlich, so zählen die aus der ersten und aus der letzten Zeile entfernten oder in diese hineingesetzten Worte als soviel Fehler, als dieselben Buchstaben ent-fallen. Für die entfernten oder hinzugesetzten vollen Zeilen ist eine Entschädigung nicht zu berechnen.

Durch Unachtsamkeit des Setzers (Tastlers) mangelhaft ausgeglichener Satz ist auf seine Kosten nach Zeit aus-zubessern.

Zu § 2.

Ziffer 1: Zeile 2 sehe: „unübersichtlich“ korrigiertes... Zeile 4 sehe: „von handgeschriebenen wissenschaftlichen“.

Zu § 3.

Ziffer 1 zu ändern: 20 Proz. statt 30 Proz., 30 Proz. statt 40 Proz., 60 Proz. statt 70 Proz.

Als Satz 2 einzuschalten: Bei Satz nach gedrucktem Manuskript in vorstehenden Sprachen findet ein Abschlag von 5 Proz., bei Russisch und Griechisch ein Abschlag von 20 Proz. von vorstehenden Auf-schlägen statt.

Zu § 5.

Zeile 2 einzufügen vor 100 Proz.: „bei Zeilengießmaschinen“.

Zusatz am Schluß: Bei Monotypesatz ermäßigen sich vorstehende Sätze um die Hälfte.

Zu § 6.

Zeile 5 soll lauten: Bei Sperrung mit Bierstein und Sechstein mit 100 Proz., mit Achtein mit 150 Proz.

Zu § 7.

Zeile 3 soll lauten: 20 Proz.

Zu § 8.

Zeilen 2 bis 4 sollen lauten: an der Monoline und dem Typograph 30 Proz., an der Monotype 33 1/3 Proz.

Zu § 9.

Als neuen Satz hinzuzufügen: Bei vorteilhaftem Tabellenatz kann eine Ermäßigung dieser Sätze vereinbart werden.

Zu § 11.

Ziffer 1: Zeilen 5 und folgende sollen lauten: 40 Buchstaben, werden 2 Proz. Entschädigung gezahlt, 3. B. bei 36 Buchstaben 14 + 8 = 22 Proz.

In der Entschädigung für schmales Format ist das Aus-schließen mit der Hand einbezogen.

Ziffer 4: Zeile 3 hinter Entschädigung einzufügen: „bis zu 5 Proz.“

Ziffer 6: ab Zeile 2 soll es heißen: mindestens 45 Buchstaben in die Zeile gehen, sind beim Zeilenguß mit 10 Proz. zu entschädigen.

Für Monotypesatz wird eine Entschädigung für breit-laufende Schriften nicht gezahlt.

Zu § 12.

Erhält folgenden Zusatz: Als Matrizen im Handbereich gelten auch solche in Ein-hängekästen, sofern sie unter den Maschinen untergebracht sind.

Zu § 13.

Ziffer 4: Der zweite Satz ist zu streichen.

Zu § 16.

Ziffer 1: zu streichen: Das Einfügen und Auswechseln umgekehrter Zeilen ist hierunter nicht zu verstehen (weil durch § 1, Ziffer 2 erledigt).

Zu § 17.

Einzufügen hinter „10 Proz.“: „für Monotype-Taster, Modell D, 5 Proz. ...“

Zu § 18.

Ziffer 1: Der letzte Satz ist zu streichen.

Zu § 19.

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Zu § 20.

Ziffer 4, Typograph unter 5: Die Worte „ohne Hilfe“ zu streichen.

„10. Stellung der Pumpenfeder 6 Pfennig“ fällt fort. Zusatz: „10. Matrizenwechsel beim U-Modell ist mit 10 Pf. zu bezahlen.“

Ziffer 5: Nach der Tabelle einzufügen: Für Taster Modell D ermäßigen sich diese Sätze um 25 Proz.

Zu § 21.

Ziffer 1 soll lauten: Alle nach Zeit zu berechnenden Arbeiten (außer Neusatz) sind mit einem Stundenlohn von 69 Pf. zu bezahlen.

Zur Geschäftsordnung für Arbeitsnachweise. § 11, Satz 1: Die Vermittlung hat zu erfolgen, wenn die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne, dem Tarif-vertrage entsprechen. Eine zu tariflichen Bedingungen nach-gewiesene Stellung muß angetreten werden.

Zu Schiedsämtern und deren Zuständigkeit. Bezirk IX, Kottbus, für Druckorte der Niederlausitz.

Anträge des Gutenbundes § 2. Allgemeine Bestimmungen.

Ziffer 1 ist hinter „Arbeit“ anzufügen: „... soweit er seine uneingeschränkte Aufmerksamkeit darauf verwenden konnte“.

§ 3. Arbeitszeit.

Ziffern 6 bis 10 sind zu streichen.

§ 4. Entlohnung und Lohnzahlung.

Ziffer 4 a) und b) erhalten folgenden Wortlaut: 4 a) Für den Lohnsatz gelten folgende Altersstufen: 1. Ausgelernte im 1. Gehilfenjahr in der Lehr-druckerei (Klasse A);

2. Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren (Klasse B); 3. Gehilfen im Alter über 21 Jahre (Klasse C).

b) Gehilfen der Klasse B erhalten 90 Proz., Gehilfen der Klasse A erhalten 80 Proz. des Tariflohns der Klasse C.

Ziffer 12 erhält folgenden Wortlaut: 12. Korrektoren erhalten einen Zuschlag von 15 Proz. auf den Tariflohn. Als Korrektor gilt, wer ständig Kor-rekturen liest. Als normale Arbeitsleistung eines Korrektors gilt die Erledigung der Korrekturen von zehn Hand-sehen oder drei Sechsmalchinen in einfacher Schicht.

Diese Arbeitsleistung kann nur dann verlangt werden, wenn dem Korrektor ein ruhiger Arbeitsplatz und aus-reichende Nachschlagswerke zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Feiertage.

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut: 1. Ein Lohnabzug für landesgesetzliche oder vom Geschäft angeordnete Feiertage darf nicht stattfinden. Ein Vor- oder Nacharbeiten zum Einholen von Feiertagen ist nicht zulässig.

Ziffer 2 soll lauten: 2. Feiertage werden mit dem Normallohn entschädigt, das ist der dem Gehilfen gezahlte Lohn unter Ausschluß... usw. wie bisher.

§ 6. Arbeit an Sonntagen und Feiertagen.

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut: 2. Sonntags- oder Feiertagsarbeit ist nur zulässig, wenn sie im höheren öffentlichen Interesse oder zur Abwehr von Gefahren für das Volk oder den Bestand des Betriebes erforderlich wird.

3. Ist solche Arbeit an mehreren Sonntagen oder Feiertagen hintereinander notwendig, dann ist sie vom Personal abwechselnd zu leisten.

Die im letzten Satz vorgesehene Antrittsgebühr ist zu verdoppeln.

4. Arbeit an Sonntagen ist mit 100 Proz., Arbeit an Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstagen mit 200 Proz. Zuschlag auf den verdienten Lohn zu entschädigen.

Ziffern 4 und 5 werden 5 und 6.

Ziffer 7. 7. Bei Zeitungen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, darf die Arbeit nicht am Sonntag vor 10 Uhr abends beginnen. Es ist für diese Arbeit eine Antrittsgebühr... usw. wie bisher Ziffer 6.

§ 7. Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut: 1. Auf Grund des § 616 BGB, ist dem Gehilfen der Lohn weiterzuzahlen, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Erfüllung seiner Arbeit verhindert ist.

- 1. Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Wahlen usw.). 2. Anzeigen beim Standesamt. 3. Vorladung vor Gericht und vor die Polizei in nicht selbstverschuldeten Sache. 4. Feuerlöschdienst. 5. Ausübung des Amtes als Schöffe, Geschworener oder Beistzer beim Arbeitsgericht.

Ziffer 2. 2. Die Notwendigkeit der Verhinderung muß nachgewiesen werden. Entschädigt werden nur die als notwendig nachgewiesenen Stunden bis zum Höchstmaß eines Arbeitstages.

Ziffer 3. 3. Im Erkrankungsfall ist dem Gehilfen, wenn er mindestens sechs Monate im Betriebe tätig ist, die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem vor der Erkrankung verdienten Lohn auf die Dauer von sechs Wochen zu zahlen. Bei Betriebsunfall fällt die Karenz von sechs Monaten fort. Die Entschädigung ist also dann vom ersten Tage der Betriebszugehörigkeit zu zahlen.

§ 8. Überstunden.

Ziffer 5 ist zu streichen.

§ 9. Kündigungsfrist.

Die Kündigungsfrist ist die vierzehntägige. Die Kündigung ist nur am Lohnzahlungstage zulässig.

Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut: 4. Die Kündigung muß spätestens bis zum Schluß der Arbeitszeit am Lohnzahlungstage ausgesprochen werden. Erfolgt sie später, so beginnt ihre Wirkung erst vom nächsten Lohnzahlungstag ab.

Ziffern 13 und 14 sind zu streichen.

§ 10. Urlaub.

Ziffer 1: Der zweite Absatz ist zu streichen.

Ziffer 6: Zu gewähren sind: Im ersten Jahre nach dem Auslernen sechs Tage und für jedes weitere Berufsjahr ein Tag mehr bis zur Höchstdauer von 18 Arbeitstagen.

Ziffer 7: Militär- und Kriegsdienstzeit zählt als Bezugszeit.

Ziffer 8 soll lauten: Der Urlaub ist jedem Gehilfen zu gewähren, der am Stichtage drei Monate im Betriebe war. Lehrzeit zählt hierbei mit.

Ziffer 11 soll lauten: Im Falle einer nicht selbstverschuldeten Entlassung hat der Gehilfe Anspruch auf den ihm zustehenden Urlaub.

Ziffer 12 ist zu streichen.

(Für den Fall, daß die Differenzierung zwischen großen und kleinen Orten bestehen bleibt, beantragen Eisleben und Wittenberg, Bez. Halle und Prenzlau Heraushebung der Ferien auf den höheren Satz.)

§ 11. Sonderbestimmungen für Maschinenseher.

Ziffer 1: Statt 20 Proz. ist zu setzen 25 Proz.

Von den Protokollerkklärungen sind zu streichen: Zu § 8 Absatz 2, zu § Ziffer 9 und § 32. Zu § 3 Ziffer 2 ist zu setzen statt 5 Uhr früh: 6 Uhr früh.

Leben und leben lassen!

Die Tarifverhandlungen haben begonnen. Es ist anzunehmen, daß sie einige Zeit dauern werden. Vielleicht erscheint nach den Verhandlungen wieder eine „ungehaltene Rede“, die besser ungehalten geblieben wäre. Daß man „ungehalten“ ist, wenn man etwas von seinem Gelde abgeben soll, ist menschlich begreiflich, zumal dann, wenn einem gepredigt wird, daß von einer nachhaltigen Besserung im Wirtschaftsleben des Buchdruckerwerbes keine Rede sein könne, daß — z. B. in Berlin — die Druckpreise eine Senkung um mehr als 20 Proz. erfahren hätten seit Jahresfrist bei gleichbleibenden Löhnen, wobei das Gespinnst vom Aufkehren der Substanz mit taschenpielerischer Wuppdiät dem erkaunten Publikum demonstriert wird. Die Selbstachtung — und wer hätte die nicht — muß herhalten, um die „Ungehaltenen“ zur Disziplin zu ermahnen, d. h. keinerlei Lohnzulagen zu gewähren, und zugleich wird von dem hier und dort erreichten Abbau unnützer Leistungszulagen berichtet, der nur vereinzelt zu einem Abbau von zwei bis höchstens fünf Prozent geführt habe. Demgegenüber haben wir Gehilfen leider bisher nicht einmal

vereinzelt vom Abbau der Leistungen seitens der um ihre Leistungszulage Betroffenen etwas gehört, was doch eigentlich folgerichtig gewesen müßte. Solt jemand beim Krämer ein Pfund Butter, so muß er 2 M. dafür bezahlen; bezahlt er 5 Proz. weniger, also 1,90 M., so erhält er nicht 500 Gramm, sondern nur 475 Gramm.

Das soziale Verhältnis der Käufer ist in diesem Falle stets so weit entwickelt, dem Krämer das nicht unbegreiflich zunehmen; nur bei den Käufern der Arbeitskraft scheint es verümmert zu sein, selbst in untrer Zeit, wo so viel von Sozialpolitik die Rede ist. Dabei sind wir wieder mitten drin im Steigen der Preise gerade für die wichtigsten Volksnahrungsmittel: Brot und Kartoffeln. Seit September v. J. stieg der Preis für Roggen an der Berliner Börse von 211 M. auf 254 M. Anfang Februar 1927. Im Januar v. J. aber betrug er nur 150 M. Bei den Kartoffeln liegen die Verhältnisse noch ärger: Anfang September v. J. kostete der Doppelzentner im Kleinhandel in Berlin 6 M., zurzeit aber müßte dafür 14 M. bezahlt werden. Das Statistische Landesamt in Hamburg schreibt in einem seiner letzten Berichte, „daß sich unter dem Einfluß der Teuerung die Ernährungsweise im Vergleich zu 1907 wesentlich verändert hat, indem der Verbrauch gehaltvoller Nahrungsmittel eingeschränkt wurde und an Stelle der stark verteuerten Nahrungsmittel zu geringwertigen oder billigeren Ersatzstoffen gegriffen wurde.“ Natürlich! Voraus sonst erklären sich die hohen Dividenden der Margarinefabriken? Welcher Familienvater kann heute — auch bei den Buchdruckern — 2 M. für ein Pfund Butter ausgeben? Sein Weib und seine Kinder müssen Margarine essen, und das bishigen Butter — wenn überhaupt welche ins Haus kommt — ist für Vatern. So etwas kennen die Unternehmer nicht. Ihr gutes Herz erbarmt sich der Allen und Gebrechlichen in den Betrieben, die „zur Ruhe“ gesetzt und mit 30 bis 40 M. monatlich „abgespeist“ werden; sie werden „pensioniert“. Um den Schaden wettzumachen, wird abgebaut. Wenn bei den „unmöglichen Leistungszulagen“ nicht gelingt, da geht es beim Personalbestand. Sie wissen sich zu helfen. Lohnzulagen werden unter keinen Umständen gewährt.

„Vor allem aber ermahnt die Kirche die Arbeitsherrn, den Grundlag: Jedem das Seine! stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundlag sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedensten mitzubehaltenden Momente übersehen werden. Im allgemeinen ist in bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Notleidende zu drücken und auszubeuten und des eignen Vorteiles willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Lohn vorzuenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. Wenn auch die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügenden, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Geheht der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustand zu entgehen den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.“

„Rerum novarum“ heißt das Werk, dem diese Stelle entnommen ist. Es ist die Enzyklika des Papstes Leo XIII., also jedenfalls nicht auf dem Indez der Prüfungsstellen für Schmidt und Schmid. Wir aber haben allmonatlich die amtlichen Indezzahlen, nach denen es uns „sauwohl“ gehen müßte; nur beim Einkauf der Lebensbedürfnisse merkt man davon nichts. Die Regierung gibt „Parolen“ aus, als ob es doch klappere. Aber es klappert eben leider nicht, weil die „Parolen“ nicht mit der Wirklichkeit übereingehen. Das beweist eine Statistik des schon erwähnten Statistischen Landesamtes in Hamburg, das in achtzig Arbeiterfamilien Haushaltsbücher führen ließ zur Ermittlung der Lebenshaltung und der Kaufkraft der Löhne. An Hand dieser Statistik stellte es fest, „daß von einem schweren Mangel in der Ernährung gesprochen werden muß“. Mit der Hungergeißel hofft man die vorwärtsstrebende Arbeiterklasse niederzuhalten. Bei uns Buchdruckern wird das nicht gelingen; denn wir sind uns unserer Kraft bewußt. Berlin. Lynceus.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Der neueste Entwurf einer Arbeitslosenversicherung

Am 16. Dezember 1926 ist dem Reichstage ein neuer Entwurf zu einem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgelegt worden, der nach den Wünschen der damaligen Reichsregierung so schnell verabschiedet werden soll, daß er zum 1. April 1927 in Kraft treten kann. Wenn wir auch der Meinung sind, daß die unhaltbaren Zustände der bisherigen Regelung schleunigt zu einer Veränderung in Gestalt einer einheitlichen Arbeitslosenversicherung drängen, so kann der Durchsetzung einer so wichtigen Vorlage keineswegs zugestimmt werden. Der Entwurf weist zudem eine Reihe schwerwiegender Mängel auf, die eine gründliche Beratung erforderlich sind. Die Eile wird aber verständlich, wenn man feststellt, daß der Entwurf für die Länder und Gemeinden eine Befreiung von der Kostendeckung bringt. Ihnen soll Ge-

legenheit gegeben werden, ihre neuen Etats bereits dementsprechend aufzustellen.

Der Entwurf besteht aus neun Abschnitten mit 175 Paragraphen. Der erste Abschnitt behandelt die Organisation. Hiernach sind, wie schon früher geplant, Träger der Arbeitslosenversicherung die Landesarbeitslosenklassen, welche die Reichsämter beistehen. Die Bezirke der Landesarbeitslosenklassen decken sich mit den Bezirken der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Organe der Landesarbeitslosenklassen sind der Ausschuß und der Vorstand. Ersterer besteht aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Letzterer aus dem Vorsitzenden des Ausschusses und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmern soll mindestens ein Angestellter sein. Die Vorstandsvorsetzter werden aus der Mitte der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeisitzer des Kassenausschusses auf Grund gesonderter Vorschlagslisten vom Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes bestellt. Sind mehrere Listen eingereicht, so ist die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis vorzunehmen.

Der Kassenausschuh beschließt eine Satzung, die der Genehmigung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung bedarf. Er hat den Vorschlag aufzustellen. Der Vorstand verwalte die Kasse, soweit Gegeh und Satzung nichts anderes vorschreiben, und vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Bei jeder Landesarbeitslosenklasse, die am Sitz des Landesamtes für Arbeitsvermittlung errichtet wird, wird eine Spruchkammer errichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Oberverwaltungsamtes des betreffenden Bezirkes und je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer des Kassenausschusses.

Beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird eine Reichsausgleichsstelle errichtet, deren Organe wiederum ein Ausschuh und ein Vorstand sind. Weiter wird beim Reichsverwaltungsamt ein Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung gebildet.

Den Arbeitsnachweisämtern liegt die Mitwirkung bei der Versicherung ob. Die Aufsicht über die Landesarbeitslosenklassen führt andererseits das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Betrachtet man sich den Verwaltungsaufbau, so kommt man zu dem Schluß, daß von einer wirklichen Selbstverwaltung keine Rede sein kann. Den Länderregierungen wird ein einschneidender Einfluß eingeräumt und die lokalen Arbeitsämter sind nicht ihr Organ, sondern bleiben Verwaltungsorgan der Gemeinden, die lediglich mitzuwirken haben. Der Verwaltungsapparat bleibt in den Händen des Landesarbeitsamtes, so daß wohl ein Vorstand und Ausschuh der Landesarbeitslosenklassen da ist, aber kein Verwaltungsapparat, der ihm unmittelbar untersteht. Die Vorstandsmitglieder werden „bestellt“, der Vorsitzende aber im voraus festgelegt. Die Vorherrschaft, daß mindestens ein Angestellter unter den drei Arbeitnehmervertretern des Vorstandes sein soll, ist völlig unangebracht. Ebenso gut könnten andre Gruppen solche Ausnahmestellung beanspruchen. Die Gewerkschaften verlangen einen Verwaltungsapparat, der in seinem ganzen Aufbau selbständig ist, aber Geschäftsführung und Zusammenfassung des Personals sollen nach ihrer Auffassung nur die Vorstände übernehmen. Die Spitzenverbände haben dem Reichswirtschaftsrat seinerzeit praktische Vorschläge zu einer wirklichen Selbstverwaltung eingereicht, wonach Arbeitsnachweis und Versicherung zu einem einheitlichen Organ verschmolzen werden. Träger sollte ein Reichsarbeitsamt sein, welches untergeleitet würde in Landesarbeitsämter und Bezirksarbeitsämter.

Der zweite Abschnitt behandelt den Kreis der zu Versicherenden. Der Arbeitslosenversicherung soll unterliegen: wer auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversicherung ist, wer der Angestelltenversicherungspflicht unterliegt und wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs angehört, sofern er nicht nach den §§ 35—41 ausgenommen ist. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenschifffahrt, der Seeschifffahrt und auf Lehrlinge, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Lehrlinge sollen wie bisher befreit bleiben, falls ein schriftlicher Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer vorliegt. Die Befreiung erlischt sechs Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses, damit der Lehrling nach dem Fortsetzen unterstützungsberechtigt ist, falls der Lehrherr ihn sofort auf die Strafe setzt.

Zu begrüßen ist die Einbeziehung der Hausgehilfen, die bisher befreit werden konnten, denn auch sie werden in diesen Zeiten die Unterstützung nicht entbehren können. Bisher konnten sie wie auch die andern befreiten Gruppen trotzdem Unterstützung beziehen, was im Zeichen der reinen Versicherung nicht mehr möglich ist. Aus letzterer Erwägung heraus (auch aus andern Gründen) müssen wir aufs schärfste die vorgesehene weitgehende Befreiung der Landarbeiter bekämpfen. Sie würden dadurch völlig der Mitleid der Agrarier ausgeliefert. Andererseits würde der Zugang städtischer Arbeiter nach dem Lande stark erschwert werden. Soweit die Versicherungspflicht in Anspruch genommen wird, soll sie in der Regel abhängig sein von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift „grundlos“, so hat die Krankenkasse auf Antrag des andern Teils dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären. Dadurch wird den Krankenkassen eine große Verantwortung aufgebürdet. Die Weigerung wurde bisher als

Itreng nach dem Wortlaut des Gehejes vorzunehmen. Was zu leicht können sonst Formverfehle der Antrag zu Wähleranforderungen durch die Unternehmer werden. Die erste Hälfte des Wahlschreibens ist die Auffstellung der Wählerliste. Die Wähler sind getrennt in zwei Listen aufzuführen, auszusortieren. Eine nachdrückliche Bestätigung der Wählerliste ist zulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwa nach Wunsch der Liste in den Betrieb neue eingestellte Personen zur Wahl zuzulassen. (Vgl. Feig-Gelber, Ann. 1. 2. d. 2. d. Wahlordnung.) Das Wahlschreibens muß bei der Stimmabgabe spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10, Abs. 1, Wahlordnung) eingereicht werden. Es muß die Zahl der von den Arbeitern und Angestellten zu wählenden Betriebsratsmitglieder und der Ergänzungsmitglieder enthalten. Ferner muß angegeben sein, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, und daß Einsprüche gegen dieselbe binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushängens beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes auszubringen sind. Ebenfalls ist zur Einrichtung von Wahllokalen für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern aufzuführen. Die Wahllokalen müssen spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushängens dem Wahlvorstand zugehen. Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Wahllokalen während der Geschäftsstunden in die Wahlkapsel zu werfen, wo die Wahllokalen sich befinden, wo die Wähler den Wahlumschlag empfangen und wo sie den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel abgeben können. Wo die Wahlordnung zum Stimmzettel ausweist, ist auch im Wahlschreibens mitzuteilen. Aus dem Wahlschreibens muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes (einschließlich der Adresse im Betriebe) hervorgehen. Eine Unterschrift oder ein Abdruck des Wahlschreibens ist an mehreren geeigneten Stellen, die den Wählern zugänglich sein müssen, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe auszubringen. Einsprüche gegen die Wählerliste müssen vom Wahlvorstand so schnell als möglich entschieden werden. Bei begründetem Einspruch ist die Wählerliste sofort zu berichtigen. Die Wahllokalen sind doppelt (sowie Kandidaten enthalten, also von der in fort kommenden Wählergruppe (Arbeiter oder Angestellte) zu wählen sind. Bei der Auffstellung dieser Listen sollen die verschiedenen im Betriebe beschäftigten Berufsgruppen berücksichtigt werden. Die Kandidaten der Liste werden am besten unter fortlaufender Nummer aufgelistet. Familien- und Vornamen werden Name und Wohnort angegeben. Es ist deutlich zu bezeichnen. Jede Wahllokalen muß mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein (§ 5, Absatz 2 der Wahlordnung). Die eingereichten Wahllokalen müssen vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eintrages numerieren. Wahllokalen sind ungenügend, wenn sie weder mit eingetragenen Namen versehen sind, wenn die erforderlichen Unterschriften tragen. Listen, auf denen die Kandidaten nicht in deutlich erkennbarer Reihenfolge aufgelistet sind, können ebenfalls zurückgewiesen werden, wenn der Mangel nicht fortgerichtet wird. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist sind die Wahllokalen zur Einsicht auszuliegen oder auszubringen. Wird von einem Wähler eine Wählerlokalen eingereicht, so gelten die auf der Liste bezeichneten Bewerber der Reihenfolge entsprechend als gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt wie bei den öffentlichen Wahlen in einem vom Wahlvorstand bezeichnenden Wahlraum. Die Stimmzettel sollen die amtlich vorgeschriebene Größe haben und müssen die Nummerierung und einen oder mehrere Unterschriften tragen. Die Wähler sind bei der Stimmabgabe Wahlumschläge auszuhändigen. Der Wähler ist dem Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu bereitgestellten Kasten legen. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken. Nach erledigter Wahl wird gewöhnlich sofort das Wahlschreibens festgestellt. Wenn kann bis zum nächsten Tag mit dem Wahllokalen dem Wahllokalen abgehoben. Der Wahlvorstand muß dann die

Bereitstellung der Wahllokalen auf die einzelnen Wahllokalen vornehmen. Eine Wählerliste über die gesamte Wahlhandlung ist auszusetzen und muß vom Wahlvorstand unterschrieben werden. Den Inhalt der Wählerliste ist unter Beachtung der Wählerliste zu erklären. Erklärt er nicht binnen einer Woche, daß er die Wählerliste, so gilt diese als angenommen. Wenn ein Bewerber die Wahl ablehnt, so tritt an seine Stelle der auf der gleichen Wahllokalen nächstfolgende nicht gewählte Bewerber. Der Wahlvorstand muß die Bekanntgabe des Wahlschreibens durch einen zweifelhafte Ausspruch an der gleichen Stelle, wo das Wahlschreibens eingereicht worden ist, vornehmen. Ansetzungen der Wahl können während der Dauer des Aushängens geltend gemacht werden. Alle Wahlen müssen von den Betriebsverträtungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt werden. Sämtliche Kosten, wie Ansetzung der Wahlordnung, der Wahllokalen und der Stimmzettel, trägt der Unternehmer. Die Wahlpropagandakosten und die Kosten der Stimmzettel müssen dagegen die Wähler tragen. — Soweit haben wir in großen Zügen die Amtshandlung des Wahlvorstandes geschildert. Die Wahlvorgänge bei der Wahl eines Gesamtbetriebsrats und des Betriebsausschusses sind nicht erwähnt worden. Ein paar Zeilen sollen aber noch der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten. Der Betriebsrat obman für den Kleinbetrieb wird unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die §§ 19, 20, 21, Abs. 1 und 2 Abs. 1, sind entsprechende Anwendung. Bei der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten die Bestimmungen der betriebsrat Arbeiter oder Angestellte Wählerliste für ihre Gruppe. Bei der Bedeutung jeder Wähler für eine wahlrechtlich große Zahl von Kleinbetrieben verweilen wir noch einmal besonders auf die Notwendigkeit derselben. Ein spezieller Artikel soll später die Rechte der Betriebsratmitglieder behandeln. Bei der Wichtigkeit aller schriftlichen Formalitäten verweilen wir besonders auf die als Anfang zur Wahlordnung beigegebenen Formularmuster. Eine genaue Benutzung derselben entbehrt den Wahlvorstand aller Sorgen und garantiert die Rechtsgültigkeit seiner Amtshandlungen. Nicht alle Vorschriften konnten eingehend erläutert werden. Es sollte aber durch viele Überlegen die Wichtigkeit der einzelnen Bestimmungen und deren Erfüllung verständlich gemacht werden. Damit ist selbst ein genaueres Studium derselben vornehmen und danach vorzugehen. (A. P.)

Kein Schwanz zur Kurzarbeit

Vor kurzer Zeit fand ein Streitfall über eine Entlassung des Generalbelegten Belegten Arbeitslosgelbes statt. Die Wähler, der wegen der von der Befragten km. ihres Kurzarbeiters eingeleiteten Beweissführung von allgemeinem Interesse sein dürfte. Folgender Tatbestand führte zum Streitfall: Die Geschäftsleitung einer der größten Druckereibetriebe des Generalbelegten Belegten (St. P. 1926) wurde im deutschen Belegelbete (St. P. 1926) beschäftigt wurde, wegen angeblich fehlender Arbeitsleistung zu arbeiten lassen. Der für die Kurzarbeit in Aussicht genommene Belegelbete sollte in einer dazu einberufenen Belegelbeteversammlung das Annehmen der Firma ab. Die Folge der Weisung war, daß die Geschäftsleitung zu Rindigungen schriftl. ihren Willen und die Weisung in der Firma ab. Die Wähler sind in Berlin wieder in einer Anzahl von Gehilfen und Hilfsarbeitern mitzubringen, von denen einige bis zu zwei Jahren in ihrem Betriebe beschäftigt waren. Außerdem kündigte sie den Sprechern aus der Belegelbeteversammlung, die sie erlaubt hatten, der Belegelbete zu empfehlen, das Annehmen auf Kurzarbeit zuzulassen. Zugleich erklärte die Belegelbete, die Arbeiter die Kündigung, von denen 13 Gehilfen und

ihrem Entlassungsschreiben aus dem Betriebsratgehejes Gebrauch machten. Hier der Kläger stellte die Firma vor der Klageentscheidung wieder ein. Bei den übrigen Klägern erkannte das Arbeitsgericht, außer bei einem, dessen Klage abgewiesen wurde, die Klage ab. Erklärte er nicht binnen einer Woche, daß er die Wählerliste, so gilt diese als angenommen. Wenn ein Bewerber die Wahl ablehnt, so tritt an seine Stelle der auf der gleichen Wahllokalen nächstfolgende nicht gewählte Bewerber. Der Wahlvorstand muß die Bekanntgabe des Wahlschreibens durch einen zweifelhafte Ausspruch an der gleichen Stelle, wo das Wahlschreibens eingereicht worden ist, vornehmen. Ansetzungen der Wahl können während der Dauer des Aushängens geltend gemacht werden. Alle Wahlen müssen von den Betriebsverträtungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt werden. Sämtliche Kosten, wie Ansetzung der Wahlordnung, der Wahllokalen und der Stimmzettel, trägt der Unternehmer. Die Wahlpropagandakosten und die Kosten der Stimmzettel müssen dagegen die Wähler tragen. — Soweit haben wir in großen Zügen die Amtshandlung des Wahlvorstandes geschildert. Die Wahlvorgänge bei der Wahl eines Gesamtbetriebsrats und des Betriebsausschusses sind nicht erwähnt worden. Ein paar Zeilen sollen aber noch der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten. Der Betriebsrat obman für den Kleinbetrieb wird unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die §§ 19, 20, 21, Abs. 1 und 2 Abs. 1, sind entsprechende Anwendung. Bei der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten die Bestimmungen der betriebsrat Arbeiter oder Angestellte Wählerliste für ihre Gruppe. Bei der Bedeutung jeder Wähler für eine wahlrechtlich große Zahl von Kleinbetrieben verweilen wir noch einmal besonders auf die Notwendigkeit derselben. Ein spezieller Artikel soll später die Rechte der Betriebsratmitglieder behandeln. Bei der Wichtigkeit aller schriftlichen Formalitäten verweilen wir besonders auf die als Anfang zur Wahlordnung beigegebenen Formularmuster. Eine genaue Benutzung derselben entbehrt den Wahlvorstand aller Sorgen und garantiert die Rechtsgültigkeit seiner Amtshandlungen. Nicht alle Vorschriften konnten eingehend erläutert werden. Es sollte aber durch viele Überlegen die Wichtigkeit der einzelnen Bestimmungen und deren Erfüllung verständlich gemacht werden. Damit ist selbst ein genaueres Studium derselben vornehmen und danach vorzugehen. (A. P.)

ihrem Entlassungsschreiben aus dem Betriebsratgehejes Gebrauch machten. Hier der Kläger stellte die Firma vor der Klageentscheidung wieder ein. Bei den übrigen Klägern erkannte das Arbeitsgericht, außer bei einem, dessen Klage abgewiesen wurde, die Klage ab. Erklärte er nicht binnen einer Woche, daß er die Wählerliste, so gilt diese als angenommen. Wenn ein Bewerber die Wahl ablehnt, so tritt an seine Stelle der auf der gleichen Wahllokalen nächstfolgende nicht gewählte Bewerber. Der Wahlvorstand muß die Bekanntgabe des Wahlschreibens durch einen zweifelhafte Ausspruch an der gleichen Stelle, wo das Wahlschreibens eingereicht worden ist, vornehmen. Ansetzungen der Wahl können während der Dauer des Aushängens geltend gemacht werden. Alle Wahlen müssen von den Betriebsverträtungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt werden. Sämtliche Kosten, wie Ansetzung der Wahlordnung, der Wahllokalen und der Stimmzettel, trägt der Unternehmer. Die Wahlpropagandakosten und die Kosten der Stimmzettel müssen dagegen die Wähler tragen. — Soweit haben wir in großen Zügen die Amtshandlung des Wahlvorstandes geschildert. Die Wahlvorgänge bei der Wahl eines Gesamtbetriebsrats und des Betriebsausschusses sind nicht erwähnt worden. Ein paar Zeilen sollen aber noch der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten. Der Betriebsrat obman für den Kleinbetrieb wird unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die §§ 19, 20, 21, Abs. 1 und 2 Abs. 1, sind entsprechende Anwendung. Bei der Wahl eines Betriebsrats (§ 10 Abs. 2) gelten die Bestimmungen der betriebsrat Arbeiter oder Angestellte Wählerliste für ihre Gruppe. Bei der Bedeutung jeder Wähler für eine wahlrechtlich große Zahl von Kleinbetrieben verweilen wir noch einmal besonders auf die Notwendigkeit derselben. Ein spezieller Artikel soll später die Rechte der Betriebsratmitglieder behandeln. Bei der Wichtigkeit aller schriftlichen Formalitäten verweilen wir besonders auf die als Anfang zur Wahlordnung beigegebenen Formularmuster. Eine genaue Benutzung derselben entbehrt den Wahlvorstand aller Sorgen und garantiert die Rechtsgültigkeit seiner Amtshandlungen. Nicht alle Vorschriften konnten eingehend erläutert werden. Es sollte aber durch viele Überlegen die Wichtigkeit der einzelnen Bestimmungen und deren Erfüllung verständlich gemacht werden. Damit ist selbst ein genaueres Studium derselben vornehmen und danach vorzugehen. (A. P.)

Die Beflagte hatte gewissermaßen schon ein Gerichtsverfahren geführt, als ihr Antrag auf Verzeirteilung wenig überlegt und zumindst recht nicht annehmen mußte. Aus dem Grunde zog sie ihn denn auch nicht ein paar aufkläreren Worten an. Der Antrag fand überdies bei dem Richter einen ungenügenden Kontakt zu ihrer schriftlichen Darstellung an das Gericht, in der sie die Bewauptung ablehnte, daß sie nur im Interesse der Arbeiter den Weg der Kurzarbeit wählte, trotzdem er für sie der unrentable, der sie stärker bestohende sei. Die aufgeführte Bewauptung berechtigte zu dem Schluß, daß die von der Beflagten konstruierte größte Pflichtverletzung des Betriebsrats darin zu erblickt wurde, daß der Betriebsrat durch seine Handlungswelt die Geschäftsleitung vor der Bewauptung des unrentablen Weges der Kurzarbeit geschützt hat. Darüber hinaus überlegte er es seinen Belegelbetsmitgliedern, selbst darüber zu bestimmen, ob sie von der angebotenen Weise ihrer Beweissführung Gebrauch machen wollten. Die Sondierungsweise des Betriebsrats hätte somit nach dem eigentlichen Inhalt der Beflagten, daß der Weg der Kurzarbeit ist nur besondere materielle Opfer aufzulegen, doch viel eher eine Anerkennung für besonders gute Wahrnehmung der Betriebsratinteressen verdient, als ein eigener Antrag auf Verzeirteilung.

Die Beweissführung auf Klageabweisung führte die Beflagte im wesentlichen auf die schon erwähnte Ziffer 6 des § 3 unres. Tariffs. Daß sich die Beflagte mit ihrer Aufsehung dieser Tarifbestimmung im Irrtum befindet, hätte sie schon aus Nr. 11/1926 unres. Betriebsratsbeilage erkennen können. Das damals ausgesprochene Urteil in Verbindung mit vorstehendem fiktivem Streitfall soll in einigen Worten ergänzt werden. Die Beweissführung in Ziffer 6 des § 3 unres. Tariffs ist nicht als einseitige Beweissführung zur Vereinbarung von Kurzarbeit bei vorliegendem Arbeitsmangel nicht aus. Eine solche besteht weder für den

Unternehmer, noch für die geistliche Betriebsverzeirteilung, noch für das Personal. Ihrem Inhalt nach ist sie nur eine Bestimmung mit völlig offengelegener Entscheidungsfreiheit für alle Tarifzettelungen. Es war deshalb auch ein Verzug der Beflagten, in dem erwähnten Streitfall der einen Seite, die nach ihrer Auffassung ein Kanntrecht besteht, es aber ablehnt, davon Gebrauch zu machen, Verpflichtung vorzuerweisen. Die Betriebsverzeirteilung hatte nur so gehandelt wie sie handeln mußte, sowohl nach dem § 3 Ziffer 6 unres. Tariffs, als auch nach dem Einzelarbeitsvertrag, als es notwendig war, um dem vorliegenden Betriebsverzeirteilung. Eine Vereinbarung auf Kurzarbeit nur zwischen Geschäftsleitung und Betriebsverzeirteilung ohne eine vorherige Festlegung des für die Kurzarbeit in Aussicht genommenen Personaltalles würde die Rechtswirksamkeit fehlen. Reiner der betroffenen Kollegen brauchte für eine solche Vereinbarung gebunden fühlen. Es wäre ja auch unbillig, wenn der Unternehmer, der zum Schaden der Betriebsleitung die Rechtsbestimmung der Betriebsverzeirteilung aus dem Betriebsratgehejes erzwangte, wenn dieser zuliebe, den auf Tarifrecht basierenden Arbeitsvertrag über die Arbeitszeitdauer von acht Stunden täglich abzuändern, ohne vorher diejenigen hören zu brauchen, für die die Veränderung ihres Arbeitsvertrages eine Abänderung der Arbeitszeitdauer zur Folge hat. Wenn in dem § 3 Ziffer 6 die geistliche Betriebsverzeirteilung erwähnt wird, so aus rein praktischen Erwägungen, wie sie sich aus den Betriebsverhältnissen ergeben. Die besondere Erörterung der Betriebsverzeirteilung in dem Tarifrecht will nur eine Bemittlung der geistlichen Arbeitsverzeirteilung und der geistlichen Arbeitsverzeirteilung im Falle der Vereinbarung von größeren Personaltallen vereinbaren, nach Ziffer 6 des § 3 unres. Tariffs treffen sollte, zu Erwägungen führen. Und deshalb soll auch die Fassung in Ziffer 6 des § 3 unres. Tariffs... „bzw. dessen geistliche Verzeirteilung...“ keinen anderen Zweck haben, als zur leichteren Verständlichmachung zwischen Unternehmer und Personal zu dienen. Reinessehalb soll aber damit der Betriebsverzeirteilung ein Recht auf eigenmächtige Abänderung des Einzelarbeitsvertrages eingeräumt sein. 8

Behinderung der Annahme eines Betriebsratsamtes

„In der Zeitschrift „Das Arbeitsrecht“ Nr. 12/1926 wird ein Urteil des Generalgerichts Mannheim vom 20. März 1926 zitiert, das die Frage beantwortet, ob die Kündigung eines Arbeitnehmers, der sich weigert, ein Betriebsratmitglied zu werden, rechtmäßig ist. Die Entscheidung ist, daß die Kündigung die Annahme eines Betriebsratsamtes unmöglich zu machen. Die Kläger waren bei der Beflagten als Arbeiter beschäftigt. Ihnen wurde am 9. April um 17. April 1926 gekündigt. Der Kündigung wurde widersprochen und gleichzeitig Klage auf Weiterzahlung des Besoldunges von 43,74 M. erhoben. Die Beflagte hat die Klage abgelehnt. Die Beflagte hat am 19. April 1926 in dem Arbeiterrat der Beflagten gewählt worden. Eine Zustimmung zur Kündigung liegt nicht vor. Diese ist eine Weisung, die die Kläger verhindern sollte, das Amt eines Arbeiterratmitgliedes auszuüben. Die Beflagte erwiderte, die Kläger seien am Kündigungstage noch nicht Mitglieder des Arbeiterrates gewesen und es liefe daher die Eintragung der Zustimmung der Betriebsratmitglieder zur Kündigung nicht notwendig gewesen. Die Amtsperiode des Arbeiterrates lief bis zum 12. April 1926 und der neue Arbeiterrat hatte am 9. April kein Amt noch angetreten. Auch sie lie in der Wahlordnung zum 30. März, vorgeschriebene Auswahlen und Ansetzungstermin am Kündigungstage noch nicht abgefahren gewesen. Der Kündigungstage des 30. März. Die Beflagte hat die Klage abgelehnt, daß im Wahlschreibens in Ziffer 11. März 1926 als Termin zur Stimmabgabe der 11. März bestimmt gewesen sei. Da nur eine Wahllokalen eingereicht wurde, sei die Bestimmung unterblieben und

grundlos angesehen, wenn der Tatbestand der Befreiungsmöglichkeit vorlag. Bisher hatte der Arbeitnehmer keine Nachteile, wenn die Kasse die Befreiung aus sprach, nunmehr trifft dies nicht mehr zu, weil Arbeitslosenunterstützung nur diejenigen erhalten, die gegen Arbeitslosigkeit versichert waren. Nach § 58 verlängert sich nun allerdings die Frist von zwölf Monaten um die Dauer der versicherungsfreien Beschäftigung. Damit ist aber dem in der Landwirtschaft ständig beschäftigten Arbeiter nicht geholfen, weil er nie den Anspruch erlangen wird. Unter diesen Umständen dürfte eine Unterstützungsverweigerung nicht mehr als grundlos bezeichnet werden. Hinzukommt, daß die Möglichkeit einer Befreiungsberechtigung oder Weiterverpflichtung nicht vorliegt.

Von den Versicherungsleistungen handelt der dritte Abschnitt. Anspruch auf Unterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt hat und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Unterstützung. Wer seine Arbeit ohne wichtigen Grund aufgegeben hat oder durch ein Verfallten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen keine Unterstützung. Während im ersten Falle zum Ausdruck kommt, was als berechtigter Grund zur Weigerung von angebotener Arbeit zu gelten hat, fehlt in letzterem Falle jeglicher Hinweis; der Ausschluss ist also Tor und Tür geöffnet.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Unterstützung. In Fällen mittelbarer Verursachung der Arbeitslosigkeit, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen kann eine Ausnahme hier von gemacht werden. Bisher hieß es, frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung kann wieder Unterstützung gezahlt werden.

Eingelchmuggelt ist wieder die famose Pflichtarbeit, und zwar für Jugendliche unter 21 Jahren und für Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwölf Monate Arbeitslosenunterstützung für 26 Wochen bereits erhalten haben. Diese Bestimmung paßt nicht in den Rahmen einer Versicherung und muß daher verschwinden.

Die Anwartschaft gilt als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die Zwölfmonatsfrist verlängert sich um Zeiten der Versicherungsfreiheit, Selbständigkeit, Krankheit usw. Bisher wurde die Anwartschaft nach 13 Wochen erworben. Die Unterstützungsdauer wird auf 26 Wochen beschränkt, sie kann auf 13 Wochen herabgesetzt, auch auf 39 Wochen ausgedehnt werden. Die Verschlechterung in der Anwartschaftsdauer soll angeblich dazu dienen, den Arbeitswillen zu messen! Auch diese Vorschriften sind völlig unzulänglich.

Der Entwurf bringt dann auch wieder die sogenannte Krisenunterstützung, die aber nur bedürftigen Arbeitslosen gewährt wird. Sie kann den Ausgesetzten und solchen, die die Anwartschaft von 26 Wochen noch nicht erfüllt, aber wenigstens 13 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, zuteil werden. Die Höhe der Unterstützung und ihre Dauer können weiter beschränkt werden. Die Mittel für die Krisenfürsorge werden ausschließlich aus öffentlichen Geldern aufgebracht.

Unsern stärksten Widerstand müssen die Unterstützungsätze finden, da sie gänzlich unzureichend sind. Die Unterstützung soll wieder aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen bestehen. Die Unterstützung wird künftig abgeteilt nach sieben Lohnklassen. Wenn auch gegen eine Abtufung nach der Beitragsleistung an sich nichts einzuwenden ist, so darf sie aber doch nicht dazu führen, daß die Existenzgrundlage der unteren Klassen völlig unhaltbar wird. Das aber tut der Entwurf. Die Klasseneinteilung sieht folgendermaßen aus:

- Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 12 M.,
- Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 12 bis zu 18 M.,
- Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 18 bis zu 24 M.,
- Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 bis zu 30 M.,
- Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 30 bis zu 36 M.,
- Klasse VI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 bis zu 42 M.,
- Klasse VII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 42 M.

Der Einheitslohn (Grundlohn) dieser Lohnklassen soll 12, 15, 21, 27, 33, 39 und 42 M. betragen. Als Hauptunterstützung sind von diesem Einheitslohn für die 1. und 2. Klasse 45 Proz., für die 3. bis 5. Klasse 40 Proz., für die 6. und 7. Klasse 35 Proz. zu zahlen. Für die Zugehörigkeit der Arbeitslosen zu den einzelnen Lohnklassen soll das in den letzten drei Monaten vor der Arbeitslosmeldung die längste Zeit hindurch bezogene Entgelt maßgebend sein.

Auch diese letzte Regelung führt zu Ungerechtigkeiten, weshalb wir nicht einfach der Durchschnittslohn der letzten drei Monate zugrunde gelegt? Soweit der Versicherte in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht und des-

wegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt bei voller Beschäftigung zugrunde zu legen.

Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung jedoch in den Klassen I und II 70, III, IV und V 65, VI und VII 60 Proz. des Einheitslohnes in keinem Falle übersteigen.

Die Unterstützungen würden danach betragen:

Klasse	Beide Ehegatten	Verheiratete mit 2 Kindern	3 Kinder	4 Kinder
Klasse I	5,40	6,—	7,20	8,40 M.
Klasse II	6,75	7,50	9,—	10,50 M.
Klasse III	8,40	9,45	11,55	13,65 M.
Klasse IV	10,80	12,15	14,85	17,55 M.
Klasse V	13,20	14,85	18,15	21,45 M.
Klasse VI	15,60	17,55	21,45	25,35 M.
Klasse VII	18,00	20,25	24,30	28,20 M.

Vergleicht man damit die jetzt geltenden Sätze, die Erwerbslose nach mehr als achtwöchiger Arbeitslosigkeit erhalten in einem Orte der Gerbitzklasse A (der Mitte), so ergibt sich, daß die schlecht entlohnten Ledigen noch weniger als heute erhalten, ebenso geht es den Verheirateten bis auf diejenigen der 7. Klasse. Man vergleiche die heutigen Sätze:

für alleinsteh. Arbeitslose unter 21 Jahren pro Woche 8,30 M für alleinsteh. Arbeitslose über 21 Jahren pro Woche 12,20 M für nicht alleinsteh. Arbeitslose unter 21 J. pro Woche 7,15 M für nicht alleinsteh. Arbeitslose über 21 J. pro Woche 11,80 M für verheiratete Arbeitslose ohne Kinder pro Woche 15,10 M für verheiratete Arbeitslose mit 1 Kind pro Woche 17,40 M für verheiratete Arbeitslose mit 2 Kindern pro Woche 19,70 M für verheiratete Arbeitslose mit 3 Kindern pro Woche 22,10 M für verheiratete Arbeitslose mit 4 Kindern pro Woche 24,45 M Gegen eine solche Regelung muß aufs schärfste protestiert werden. Jedes Lohnklassensystem muß so aussehen, daß auch für die unterste Klasse noch ein ausreichendes Existenzminimum gewährt wird.

Vorgelesen ist dann noch, daß für Arbeitslose, deren wöchentliches Entgelt 48 M. übersteigt, weitere Lohnklassen eingerichtet werden können mit höheren Einheitslöhnen. In solchem Falle soll die Hauptunterstützung 30 Proz. des Einheitslohnes betragen und darf einschließ- lich der Familienzuschläge in keinem Falle 55 Proz. des Einheitslohnes übersteigen.

Die Wartezeit soll sieben Tage betragen, kann aber bis auf drei Tage verkürzt werden. Keine Wartezeit soll gelten in den bisher üblichen Fällen.

Die Verjüngung der Erwerbslosen für den Krankheitsfall geschieht nach dem Entwurf kraft Gesetzes, ist also nicht mehr abhängig vom Willen der Gemeinde. Übernommen ist auch die Bestimmung, daß aus Mitteln der Versicherung notwendige Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und Inanspruchnahmten Pensionsversicherung zu entrichten sind.

Die Bestimmungen über das Verfahren, Maßnahmen zur Verfüllung und Beendigung der Arbeitslosigkeit seien hier übergangen, sie sind gleichfalls verbesserungsbedürftig.

Die Mittel für die Versicherung werden ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Zu den Kosten der Versicherung gehören auch die Kosten der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Die Beiträge sind hälftig zu tragen und werden, wie bisher, als Zuschläge zu den Krankentafelbeiträgen und mit diesen erhoben. Der Beitrag soll wie bisher bestehen aus einem Beitragsanteil und einem Reichsanteil, der aber einheitlich erhoben wird. Der Reichsbeitrag darf 3 Proz. des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Während von verschiedenen Seiten die Markenverwendung als rationeller empfunden wird, halten die Krankentafeln den bisherigen Modus für das wirtschaftlichste. Sie verlangen aber zur Behebung gewisser Schwierigkeiten die Heraushebung des Höchstgrundlohnes in der Krankenversicherung auf 12 M.

Betrachten wir rückblickend den wichtigsten Inhalt des Entwurfs, so müssen wir feststellen, daß Fortschritte her- zuzuführen wenig zu verzeichnen sind, desto mehr aber Verschlechterungen. Wir müssen daher von unsern Vertretern erwarten, daß sie alles daransetzen, daß der Entwurf eine Gestalt bekommt, die den tatsächlichen Interessen der Versicherten entspricht.

P. W.

Korrespondenzen

Bauern. Unsere Hauptversammlung am 8. Januar war gut besucht. Vorsitzender Wiesner erstattete Bericht von der Bezirksvorstandskonferenz in Dresden. Darauf folgte der Jahresbericht. Der Rasenbericht ent- rollte ein besonders gutes Bild und schloß mit einem kleinen Defizit ab. Für Durchreisende wurden 406 M. ver- ausgabt. Der Ortsvereinsbeitrag wurde um 10 Pf. erhöht, um den Anforderungen des neuen Jahres besser Rechnung tragen zu können. Sehr gut entwickelt sich unsere Lehrungs- abteilung unter Leitung des Kollegen König. Die Wahlen ergaben bis auf den zweiten Kassierer und den Schrift- führer, die neugewählt wurden, die Wiederwahl des Vor- standes.

Berlin. (Handseher.) Die am 9. Januar abgehaltene erste ordentliche Mitgliederversammlung brachte nach einleitenden Begrüßungsworten des Kollegen Piesch als ersten Tagesordnungspunkt ein Referat des „Korrespondentenkollegen Schaeffer über „Verband und Sparten“. Ausgehend von dem ursprünglichen Auf- gabenkreis der Sparten bei früheren Spartenverbindungen und dessen im Laufe der Jahre erfolgter Ausdehnung

stellte Redner an Hand der Verbandsentwicklung fest, daß von den beiden anfänglich im Verbands bestehenden Haupt- gruppen, Sehen und Druckern, erstere stets Träger der Gesamtorganisation waren und heute noch mit 61 1/2 Proz. der Verbandsmitglieder sind. Nach Erörterung einiger für die Spartenbewegung wesentlicher Fragen und einem Streifzug auf das tarifliche Gebiet (u. a. wurden in den bis 1886 bestehenden Tarifen nur Handseherfragen gestellt) kam Referent zu der Frage: Wird die Stellung der Hand- seher durch Gründung der Sparte wesentlich verbessert? und betonte im Anschluß daran vor allem, daß § 1 des Statuts der Vereinigung der Berliner Handseher vorbild- lich für alle Sparten sein dürfte. Der zu weit gezogene Auf- gabentreis einzelner Sparten (sodern den Zusammenhang der Gesamtorganisation). Nach Behebung des in unserm Gewerbe bis ins äußerste gestiegenen Abergeländes und nach Feststellung der Tatsache, daß die Leistungen gegen früher quantitativ und qualitativ gestiegen sind, gipfelte die Ausführungen des Vortragenden in der Mahnung an alle Handseher, sich den Inhalt der Anlage A des Tarifs in vollem Umfange zu eigen zu machen und die vom Bildungsverbände gebotenen Bildungsmöglichkeiten in ausgiebiger Maße zu benutzen, um innerhalb der Sparte ihre ureigenen Interessen vertreten zu können und die Handseher wieder zu ihrem alten Ruf zu verheissen als der Kerngruppe des Verbandes. Reichem Beifall folgte eine kurze Diskussion, deren Zerstörer Kollege Schaeffer in seinem zusammenfassenden Schlußwort berücksichtigte. Unter „Vereinsmitteilungen“ gab Kollege Piesch einige Mit- teilungen verwaltungstechnischer Natur, berichtete über das vorjährige Zusammenarbeiten des Vorstandes der Ber- liner Handsehervereinigung mit Verbands- und Gau- vorstand und dem Bildungsverband und erläuterte sodann die im Februar 1926 auf der Erfurter Vorstandskonferenz der Handsehervereinigungen durchgeführten und fest- gelegten Anträge zum Tariftarif. Zum Lohnstarif wurden auf dieser Tagung keine Anträge gestellt, da Lohnfragen keine Spartenfragen seien, sondern den zentralen Instanzen zur Regelung überlassen bleiben müßten. Debatte wurde den vorgelegten sowie einigen aus der Versammlung ge- stellten Anträge zugestimmt. Dem Bildungsverband, der unser Veranmlung durch eine vornehm aufgelegte umfangreiche Bücherchau ein bestimmtes Signum verlieh, sei an dieser Stelle aufrichtiger Dank ausgesprochen.

J. K. Wilm. Am 11. Februar geleitete die hiesige Kollegen- schaft einen der Frigoren zur letzten Ruhe, der in der Geschichte des Kölner Bezirksvereins als einer der Bedeutensten dasteht, wenn auch die ihm eigne Schlichtheit und Bescheidenheit sein verdienstvolles organistorisches Wirken nicht in weite Kreise bringen sollte: Jean K. W. K. m. p. Die Solidität mit seinen Berufsgeossen, die kein Ranken kannte, hatte ihn von Ranken und später von Stuttgart weggeführt, und als er an der Reihe des vorigen Jahrhunderts nach Köln kam, fand er im Kölner Orts- verein nichts weniger als wünschenswerte Verhältnisse vor: noch keine 10 Proz. Organisiert, die natürlich zu irgendeiner ernsthaften Aktion ihrer numerischen Schwäche wegen unfähig waren. Der damalige Verbandsvorsitzende, Kollege Böhm, der in den achtziger und neunziger Jahren wiederholt Rheinland-Westfalen agitatorisch bereiste, war zuteil geneigt, die Fikute ins Korn zu werfen mit der Erklärung, er wolle nun doch lieber Milde und Kosten sparen, um nach Köln zu kommen, da er einsehe, daß dort Hopfen und Malz verloren sei. Aber was selbst einem Böhm unerschütterlich schien — Kostamp, dem Unermüd- lichen, mit der Spitze seiner Heimat Vertrauten, ihm ge- lang es, die von Böhm immerhin angebotenen, wenn auch noch unter der Mähe glimmenden einzelnen Funken zum Aufblähen und Umfingreifen zu bringen, so daß die Kölner Mitgliedschaft in einem einzigen Jahr (1902) um 200 Proz. gezeitigt wurde, womit das Eis gebrochen war und nun der rasche Aufstieg begann. Es war weniger die Rhetorik Kostamps, die so magisch wirkte und solchen Erfolg zu verzeichnen hatte, als vielmehr die Wärme einer jeden Zweifel bannenden Überzeugung, seine ruhige, nie- mand und niemals verletzende und doch so gleichere Obje- tivität, überhaupt der seinem vornehmen Wesen entströ- mende Hauch wahrer Aufrichtigkeit und edler Ritterlichkeit. Bei ihm traf die Sentenz zu: Pectus est, quod disertum facit (Das Herz ist's, das Veredelt macht). Die diesjährige Hauptversammlung des Bezirksvereins am 9. Januar, die in der Massenpublikarität die Früchte der Saat R's. so recht in die Erscheinung treten ließ, wand ihm noch einmal einen Lorbeerzweig und sandte in Freude und Begei- sterung ein Begrüßungstelegramm, wie auch er noch vom Krankenbett aus bereitigen gedachte, die er vor 25 Jahren dem Verbands zugeweiht. In Anerkennung seiner promi- nenten Verdienste besonders um die Kölner Mitgliedschaft wie auch im allgemeinen widmeten ihm bei der Kranz- niederlegung sowohl der Gauvorsitzer, Kollege Vertram, namens des Gaues wie auch der Bezirksvorsitzende Jansen im Auftrage des Bezirks tiefbewegte, alle Anwesenden packende Worte des Dankes, der Treue, der Liebe über das Grab hinaus. Und das wahrlich mit Recht!

Allgemeine Rundschau

Nachnahmewertes Beispiel. Anlaßlich des 50jährigen Jubiläums des „Magdeburger General-Verbands“ wurde das gesamte dort beschäftigte Personal mit Geldpenden bedacht, u. a. erhielten die im Betriebe beschäftigten 76 Kollegen Beiträge zwischen 40 bis 250 M., ausgehend von der Jubilare, 28 an der Zahl, wurden seitens der Magdeburger Handels- und Industrieämter durch besondere Auszeichnungen geehrt.

Meisterprüfung. Kollege Hermann Dietsch in Kahl (Ehrh.) legte vor der Weimarer Handwerks- kammer die Meisterprüfung ab.

Ergebnis des III. Internationalen Wettbewerbes (An- schlagentwurf für die „Typographischen Mitteilungen“). Das Preisrichterkollegium der Ortsgruppe Stuttgart des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker erkannte folgendermaßen: Gruppe A (Entwürfe aus Gieseler- material). Erster Preis: Heinrich Bergmann, Nürnberg; Zweiter Preis: Ernst Jordan, Magdeburg; Dritter Preis: Franz Hottenroth, Frankfurt a. M.; Vierte Preis: Karl

Frankfurt, Berlin; Hans Mente, Dresden, Fünfte Preise: Bruno Witte, Frankfurt a. M.; Hans Mente, Dresden; Lobende Erwähnungen: Karl Franke, Berlin; Alfred Fromm, Berlin; Georg Schau, Leipzig; Alfred Granch, Leipzig. Es erhielten vier Kollegen doppelt Preise; das ist nach dem Ausschreiben nicht zulässig; infolgedessen rüden vier Entwürfe nach, und zwar in Gruppe A, "Seimtehr" (Ohne Namen) Poststempel Suitgart; Karl Wasthe, Frankfurt a. M.; S. v. Bronkhorst, Weesp (Holland); in Gruppe C: Otto Specht, Solingen. Gruppe B (Entwürfe aus Vordruckmaterial und Zeichnung). Erster Preis: Hans Jiegler, Kassel; Zweiter Preis: Hans Müller, Leipzig; Dritter Preis: Otto Troitzsch, Brandenburg a. d. H.; Vierte Preis: Karl Tider und Bruno Witte, Frankfurt a. M.; E. Pracht, Berlin; Fünfte Preise: Georg Schau, Leipzig; W. Jesemann, Herford; Lobende Erwähnungen: Artur Bellin, Brandenburg a. d. H.; Erich Wellmann, Berlin; Franz Stautner, Oldland (Hild.); Karl Sternbauer, Zürich. Gruppe C (Entwürfe geschrieben oder gezeichnet). Erster Preis: Rudolf Dörwald, Leipzig; Zweiter Preis: Kurt Haupt, Krefeld (Hild.); Dritter Preis: Erich Bauer, Dresden; Vierte Preise: Hans Müller, Leipzig; Joseph Schaffer, Regensburg; Fünfte Preise: Paul Krüger, Berlin; Erich Schwarz, Berlin; Lobende Erwähnungen: G. Temming, Hagen (Westf.); Heinrich Werner, Münden; Georg Günther, Breslau; Erich Remmers, Warmen.

Zum Kampf um den Achtstundentag in der sächsischen Metallindustrie. Die im sächsischen Arbeitsministerium geführten Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes in der Metallindustrie zeigten einen Schiedspruch, in dem festgelegt ist, daß für jede Stunde, die über die 48-Stunden-Woche hinausgeht, 10 Proz. Zuschlag zu zahlen sind. Die Unternehmer sollen ferner berechtigt sein, vom Montag bis Freitag je eine Überstunde anzufordern, ohne daß der Arbeiter sein Einverständnis dazu geben muß. Für diese Überstunden sind ebenfalls 10 Proz. Zuschlag zu zahlen. Das Wertwichtige an diesem sogenannten Schiedspruch ist, daß er den Unternehmern bezüglich der Arbeitszeit-übernahme mehr zuspricht als sie überhaupt verlangt hatten. Die Unternehmer wollten nämlich, bis bisher, bis zu 52 Stunden arbeiten lassen, während ihnen der Schiedspruch 53 Stunden zubilligt. Dabei wird die Anordnung der Überarbeit vollständig ins Belieben der Unternehmer gestellt. Durch den gefällten Schiedspruch ist das Vertrauen der Arbeiterschaft in eine unparteiische Schiedsgerichtsbarkeit aufs neue schwer erschüttert. Die Methode, durch derartige Schiedsprüche den Achtstundentag zu bescheiden, fordert zum schärfsten Protest heraus, und die Gewerkschaften müssen entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen eine solche Praxis ergreifen. Die sächsischen Unternehmer haben natürlich dem Schiedspruch sofort zugestimmt; die Arbeiterschaft dagegen lehnte seine Annahme entschieden ab. Die Gewerkschaften zur Kartelle und Monopolfrage. Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften aller Richtungen wurde dieser Tage an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat folgende Eingabe zur Kartelle und Monopolfrage gerichtet: „Die Zusammenstöße in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an

Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schnelle Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig. Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung. Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmer in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den andern Mitgliedern der Geschäftsleitung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen. Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage: Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben. Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuss soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Sachverständige einzuladen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen. Um unmittelbaren Anstoß hieran werden Richtlinien mitgeteilt für die Erzielung der Hauptaufgaben des geforderten Kontrollamtes. Es trifft sich günstig, daß fast gleichzeitig mit der Eingabe der Gewerkschaften eine wertvolle Zusammenstellung der Regierung erscheint, die geradezu eine Begründung der Gewerkschaftsforderungen annimmt. Diese Denkschrift gestattet allerdings nur einen Einblick in die Kapitalverflechtung der deutschen Unternehmer, aber dieser Einblick ist eindrucksvoll genug. Gewaltige Teile des Aktienkapitals werden von Konzernen beherrscht, und zwar: mehr als 90 Proz. im Bergbau, in der mit Bergbau verbundenen Industrie, in der Farbenindustrie; mehr als 75 Proz. in der mit Eisen- und Metallgewinnung verbundenen Industrie, in der chemischen Industrie insgesamt, bei Wasser-, Gas-, Elektrizitätsgewinnung, Finanzierungs-gesellschaften, Versicherungswesen und Schiffahrt; mehr als 50 Proz. beim Handel insgesamt, Banken, Verkehrswesen, Theater- und Sportgewerbe (darunter Filmindustrie). Diese Zusammenballung ungeheurer Wirtschaftswerte in wenigen Händen bedeutet eine Gefahr, solange die Leitung dieser Konzerne nur nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Deshalb fordern die Gewerkschaften aller Richtungen die Einschränkung der Arbeitermehrfachheit in die Leitung dieser Gebilde und eine dauernde öffentliche Kontrolle in der Art, wie es in der Eingabe an die Regierung zum Ausdruck kommt.

Gestorben
In St. Andreasberg der frühere Buchdruckereibesitzer Hermann Metzler.
In Dresden am 15. Februar der Seber Heinrich Stender aus Krefeld, 68 Jahre alt.
In Falkenberg (Schmied) am 15. Dezember der Buchdruckereibesitzer Carl August Lindner, 65 Jahre alt.
In Hannover am 21. Januar der Buchdruckereibesitzer Carl Cronc, 71 Jahre alt.
In Kassel am 11. Februar der Drucker Karl Staube aus Gelnhausen, 69 Jahre alt.
In Kempten im Allgäu am 8. Februar der Kommerzialrat Hermann Schuler, 44 Jahre der Buchdruckereibesitzer Carl Schuler, 71 Jahre alt.
In Kiel am 12. Februar der Drucker Wilhelm Andreas Dülck am 31. März, 30 Jahre alt. — Westfälische.
In Leipzig am 31. Januar der Seber Robert Müller aus Delitzsch-Volkmarstadt, 53 Jahre alt.
In Pilsen am 10. Februar der Maschinenleber Carl Müller, 27 Jahre alt.
In Wilmshaus am 14. Dezember der Buchdruckereibesitzer B. A. S. Müller, 62 Jahre alt.

Briefkasten
B. D. in Franzenburg: Lesen Sie bitte in den Nummern 8, 9 und 12 dieses Jahrgangs nach, was dort über die verschiedenen Verhältnisse geschrieben steht. Dann werden Sie über alles im Klaren sein. Die Arbeitslosigkeit ist in Deutschland größer als bei uns. — G. A. in M.: Erst im letzten Drittel dieses Jahres. — M. T. in K.: Jun. 302: 2,00 M. — Fr. Th. in D.: Jun. 307: 4,20 M. — Fr. D. in S.: Jun. 308: 3,80 M. — Von dem Kollegen S. u. I. u. S. in B. r. a. u. g. in Berlin, Staatsdruckerei, werden wir um die Beistellung ersucht, daß er mit dem Verfasser des Briefes, Die proletarischen Korrespondenten in Nr. 13 nicht identisch ist.

Verbandsnachrichten
Verbandsbüro: Berlin SW 61, Treibundstraße 5. Fernruf: Amt Ostende Nr. 1191 3141 bis 3145. Postkonto: Post der Arbeiter Angestellten und Beamten A. O. Berlin S 14. Poststraße 65. Postfachkonto: Berlin Nr. 1028 87 (24. Schmelz).
Beitrag: Die Maschinenleber Bruno G. Seber aus Dornbirn und Walter Lehmann aus Bad Warminghausen werden ersucht, die restierenden Beiträge umgehend an den Bezirksführer August Seifert in Berlin, Lange Str. 28, gelangen zu lassen, damit ihnen die Bücher überlassen werden können. Die Verbandsführung möchte die betreffenden Kollegen auf diese Notiz hinweisen.

Adressenveränderungen
Rantzen. (Beitrag und Ort.) Vorsitzender: Paul Schwarz, St. Andreasberg-Str. 28.
Haldheim. Vorsitzender: Walter Büschler, Moritzstraße 4; Kassierer: Kurt Schönl, Waldheim-Pl., Gaußstraße 27. Leib. Vorsitzender: Paul Wenzel, Naßstraße 16.

Veranstaltungskalender
Dresden. Korrespondentenversammlung Sonnabend, den 20. Februar, abends 7 1/2 Uhr, im „Volkswort“ (Reiner Saal), Ginnung Schützenplatz.
Damburg-Altona. Korrespondentenversammlung Sonntag, den 20. Februar, vormittags 10 Uhr, bei G. Hültebush, Große Allee 55.
Damburg. 6. und 7. Lebenserversammlung Donnerstag, den 24. Februar, abends 7 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ (Dobner großer Saal, 1. Stock).
Heidelberg. 6. und 7. Lebenserversammlung Sonntag, den 6. März, vormittags 10 Uhr, im „Arbeitshof“. — Anträge bis 27. Februar an den Vorbenen H. Hausch, Schützenstraße 8.
Düsseldorf. 8. und 9. Lebenserversammlung, den 10. Februar, abends 8 Uhr, im „Rust Wälder“.

Anzeigengebühren: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 20 Pfennige für die Vereine, Arbeitsmarkt, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 80 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

1 Mark für sein berufliches Wissen erbringen
Bestellen Sie sofort die einzig dafür in Frage kommenden Werke:
Duden - Buchdrucker-Duden
Ist in einem Bande vereint. Preis 4 M.
Retri, Handbuch der Fremdwörter
unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibung. Reuente Auflage. Preis 7,50 M.
Satzdruckers Taschenlexikon
1018 Seiten, reich illustriert. Preis 6 M.
Jedes Werk gegen möglichen Warten von einer Mark. Bestellungen nur schriftlich an die
Luchandlung Max Kötter, Leipzig, Bismarckstr. 17.
P. H. Scheer Leipzig 633 40.

Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung
Direkt vom Fabrikanten / Muster frei.
Julius Richter, Spremberg L. 31
Verband an Private und Export / Begründet 1897.

Musiknotensetzer
Sofort ins Berechnen gesetzt.
Beste a. Oester, Leipzig, Ellenburger Straße 4.
Wir suchen zum baldigen Eintritt selbständige und tüchtige **Musiksetzer und Maschinenmeister** für feine Instrumentenarbeiten. Auszubildende Angebote mit Lebenslauf und Lohnansprüchen bitten wir zu richten an die
Orgraphische Kunstanstalt der Feide. Krupp Aktien-Gesellschaft, Essen.

Jüngere Schw. Inzidenzen
hauptsächlich für Schnellpressdruck, zu möglichst sofortigem Eintritt gesucht. Dachtel a. Welfe, Ronneburg (Schlingens).
Seherstereotypen
Älterer, tüchtiger Seher und erfahrener, selbständig arbeitender Stereotypen, in Vorbereitung zu eigenem Geschäft gesucht.
Anhaltische Buchdruckerei „Dutenberg“, Dessau.

Jüngere, tüchtiger Schriftschneider
gleichzeitig in Stahl- und Zinnarbeiten, für Spanien zum sofortigen Eintritt gesucht.
Offerten mit Lebenslauf, Bildnis und Gehaltsansprüchen unter Nr. 304 an die Geschäftsstelle des „Kor.“, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5, erbeten.

Korrektor
tüchtig und zuverlässig, der als solcher bereits in größeren Verlagsbetrieben tätig war, j. wünschenswert, um baldigen Eintritt in Vorbereitung gesucht.
300 Angebot mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an Hoffmann a. Reber, O. Bredl, Dörmannplatz 28.

Lithotypen
mit längerer Praxis, zu sofortigem Eintritt gesucht. 1203
„Reichlicher Kurier“, Dülberg.

Zyngrophiker
weiter, für Modell U-1, vorerst eventuell nur halb und bald, möglichst für sofort in Damburg gesucht.
301 Buchdruckerei Alfred Georgi Hannover, Ralensberger Str. 47

Schweizerdegen
der nachweislich guter Kenner der Nachdruckerkunst, Maschine „Duplex“ ist in Damburg gesucht.
315 Buchdruckerei G. Stenzen Nachf., Koflau (Anhalt)

Galvanoplastiker
zum Frägen und Abdrucken. Auszubildende Bewerbungen mit Altersangabe und Lohnforderungen an
Dauerliche Gießerei, Abteilung Chemigraphie, Frankfurt a. M.-W. 15.

Schiffe des A. V. D. O. B., Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

Schriftsetzerlittel
blaugelblich. Dual. II 5,20 M., Dual I 6,20 M., draungelblich 6,20 M., Nachdruckerkunst 6,20 M. aus edel. hochreinem Silber. Dual. I 9 M., Dual. II 7 M., sendet frei Haus Spezialfabrik für Verlagsklebung Emil Hohlfeld, Dresden Ritterstr. 2 1223

Kostenlos Vorzeichne
über **Kultur-Gitter-Geschäfte**
von **Facta-Verlag**
Stuttgart, Falkenstr. 107 A

Ernst Prezzang
„Freie Gedanken“ sind in ausgewählter Zusammenstellung erschienen
Ganzleinen 5 M., Halbleinen 4 M. Porto besonders
Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstr. 5. Postcheckkonto: Geschäftsstelle Berlin 311 42

Am 13. Februar verstorben im Krankenhaus unter lieber Kollegen, der Seber **Oskar Jung** aus Dörschütz, im 48. Lebensjahre.
Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Das Personal der Firmen 7. O. Hirschfeld, Leipzig.

Am Sonnabend, dem 12. Februar, verstorben in den hiesigen akademischen Gellenshallen unter lieber Kollegen, der Drucker **Willy Andr. Dintel** aus Altona, im 30. Lebensjahre infolge Unfälle.
302
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Mitgliedschaft Kiel.

Am 10. Februar, nachts um 12 Uhr, verstorben unter lieber Kollegen, der Maschinenleber **Hermann Klinging** im Alter von 27 Jahren.
Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.
Ostereisen Kattrop, Kitzingerode.

Am 13. Februar verstorben im Krankenhaus unter lieber Kollegen, der Schriftgießer **Hans Malmquist** im 47. Lebensjahre.
305
Eure seinem Andenken!
Das Personal der Gießerei Berthold A. G., Berlin.

Nach langer und schwerer Krankheit verstorben am 13. Februar unter lieber Kollegen, der Seber **Heinrich Stenders** aus Krefeld, im 68. Lebensjahre.
307
Mit ihm ist ein tüchtiger und ehrlicher Kollege von uns gegangen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.
Die Kollegen der Firma Ziepel & Reichardt, „Dresdener Maschinen“, Dresden.

Am 13. Februar verstorben im Krankenhaus unter lieber Kollegen, der Schriftgießer **Hans Malmquist** im 47. Lebensjahre.
305
Eure seinem Andenken!
Das Personal der Gießerei Berthold A. G., Berlin.

Hiermit die traurige Nachricht, daß unser Kollege und Mitglied der Zentralkomm. f. den Schriftgießer **Hans Malmquist** im 47. Lebensjahre nach kurzem, schwerem Leben am 13. Februar verstorben ist. Der Verstorbene hat in seiner Organisationsarbeit verschiedene Funktionen bekleidet und war zuletzt Mitglied der Zentralkomm. f. den Schriftgießer. Er war uns ein aufrichtiger, lebenswüthiger Kollege. Seine Mitarbeit in der Organisation war immer auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Berlin, den 15. Februar 1927.
Zentralkommision aller in Gießereibetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeitenden Deutschlands.